



Leitfaden

Extremismus online und offline

**Rechtsgrundlagen
und entschiedene
Gerichtsfälle**



Antidiskriminierungsstelle
Steiermark

next:
no to extremism



BAN
HATE



Das Land
Steiermark



Leitfaden

Extremismus online und offline

Rechtsgrundlagen und entschiedene Gerichtsfälle

IMPRESSUM:

MEDIENEIGENTÜMER UND HERAUSGEBER

Antidiskriminierungsstelle Steiermark
Andritzer Reichsstraße 38 | 1. Stock | 8045 Graz
Tel: +43 316 714 137
buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at
www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

Extremismuspräventionsstelle Steiermark „next – no to extremism“
Andritzer Reichsstraße 38 | 1. Stock | 8045 Graz
Tel: +43 664 886 585 88
office@next.steiermark.at
www.next.steiermark.at

PROJEKTLEITUNG

Mag.^a Daniela Grabovac

REDAKTION

Mag.^a Alisa Herzog

LAYOUT UND PRODUKTION: Hanspeter Pronegg

INHALTLICHE GESTALTUNG: Mag.^a Pauline Riesel-Soumaré,
DREAMS HAPPEN – Michael Pech Kommunikation & PR

FOTOS: Land Steiermark, Lunghammer, Stadt Graz/Pachernegg, Fischer

DRUCK: Medienfabrik Graz

1. Auflage, Mai 2019

Vorwort

Extremismus, Hasskriminalität und Hassrede sind besorgniserregende Phänomene unserer Zeit, mit denen man sich sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt auseinandersetzen muss.

Die österreichische Rechtslage bietet einen Katalog an Vorschriften, die bei der Sanktion extremistisch motivierter Straftaten eine wesentliche Rolle spielen. Der Leitfaden „Extremismus online und offline“ soll einen Überblick über die Gesetzeslandschaft verschaffen und die Theorie anhand von entschiedenen Gerichtsfällen und Beispielen aus der Praxis veranschaulichen. Die Idee zu diesem Leitfaden entwickelte sich mitunter aus unseren Erfahrungen, die wir im Rahmen der Betreuung der ersten Anti-Hassposting-App „BanHate“ gesammelt haben.

Wir hoffen, mit dem Leitfaden Berufsgruppen, die mit den rechtlichen Aspekten rund um Extremismus und Hate Speech in Berührung kommen, ein übersichtliches Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen und sie in ihrer Praxisarbeit zu unterstützen.

Mein besonderer Dank gilt Univ.-Prof. Dr. Thomas Mühlbacher, Leiter der Staatsanwaltschaft Graz, für die sehr gute Zusammenarbeit und fachliche Expertise sowie Mag.^a Alisa Herzog von der Extremismuspräventionsstelle Steiermark, Verfasserin des Leitfadens, für ihre großartige Arbeit.

Ebenso möchte ich mich bei Mag.^a Clara Millner, Mag.^a Marion Raidl und Mag.^a Pauline Riesel-Soumaré von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark für ihre wertvolle fachliche Unterstützung herzlich bedanken.

Nicht zuletzt danke ich Landesrätin Mag.^a Doris Kampus, Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner und Stadtrat Kurt Hohensinner, MBA, die die Erstellung dieses Leitfadens ermöglicht haben.

Daniela Grabovac, Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark und der Extremismuspräventionsstelle Steiermark



Extremismus greift online und offline immer mehr um sich, immer öfter werden Menschen mit Worten angegriffen. Das erzeugt bei vielen ein Gefühl der Ohnmacht, aber man kann auch gegen Extremismus aktiv vorgehen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und die Extremismuspräventionsstelle Steiermark legen mit diesem Leitfaden nicht nur eine umfassende Übersicht zur medialen und juristischen Situation vor. Diese Broschüre steht Betroffenen auch ganz konkret mit Rat und Tat zur Seite.

Mag.^a Doris Kampus, Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration



Die digitale Revolution ist mitten im Gange. Mittlerweile wissen wir, dass dieser Umbruch nicht nur positive Seiten hat. Eine der bedenklichsten Entwicklungen ist, dass soziale Netzwerke sich zu einem Inkubator von Hass und Verschwörungstheorien entwickelt haben. Dem müssen wir uns entgegenstellen, denn Extremismus darf weder in der digitalen, noch in der analogen Welt Platz haben.

Mag.^a Ursula Lackner, Landesrätin für Bildung und Gesellschaft



Extremismus, egal ob politisch oder religiös motiviert, ist leider ein brandaktuelles Thema unserer Zeit. Im Kampf gegen dieses Phänomen braucht es zwei Stoßrichtungen. Dort, wo Extremismus bereits manifestiert ist und gelebt wird, müssen die Bundesbehörden mit all ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln tätig werden. Die zweite Säule ist die Präventionsarbeit, in der es darum geht extremistischen Tendenzen bereits den Nährboden zu entziehen. Hier braucht es ein entschlossenes Hinschauen und Handeln. Mit der Extremismuspräventionsstelle next haben wir deshalb eine zentrale Anlaufstelle geschaffen, die alle Partner und Aktivitäten in diesem Bereich bündelt. Dieser nun vorliegende Leitfaden soll über Rahmenbedingungen und Rechtslage informieren sowie weitere wichtige Orientierung zum Thema ermöglichen. Arbeiten wir gemeinsam daran, extremistischen Tendenzen Einhalt zu gebieten.

Kurt Hohensinner, MBA, Stadtrat für Bildung, Integration und Soziales



Inhalt

1. Einleitung 10

2. Hass im Netz – Tatort Internet..... 10

Hate Speech	10
Freiheit der Meinungsäußerung	11
Meinungsfreiheit vs. Hate Speech	13
No Hate Speech Movement	13
Keine Hemmungen im Internet	14
Von Algorithmen und Filterblasen	15
Das Internet als rechtliche Grauzone.....	15
Medieninhaltsdelikte	16
Verjährung von Medieninhaltsdelikten	16
Wer haftet für die Veröffentlichung eines Hasspostings?	17
Counter Speech – auf Hate Speech reagieren	18
Die Rolle der sozialen Netzwerke im Kampf gegen Hass im Netz	19
Das Internet als Nährboden für extremistische Propaganda	19
Zwei Seiten einer Medaille	21

3. Extremismus und seine Erscheinungsformen 22

Begriffsdefinition	22
Wer ist besonders anfällig?	23
Rechtsextremismus, Neonazismus	23
Islamismus, Salafismus	25
Linksextremismus.....	28
Antisemitismus	29

4. Rechtslage in Österreich – welche Gesetze gibt es?..... 32

Verbotsgesetz	32
Beispiele aus der Judikatur	33
Verhetzung (§ 283 StGB)	37
Beispiele aus der Judikatur	39

Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB)	41
Beispiele aus der Judikatur	42
Beleidigung (§ 115 StGB)	43
Beispiele aus der Judikatur.....	43
Üble Nachrede (§ 111 StGB)	45
Beispiele aus der Judikatur	45
Exkurs Zivilrecht: Ehrenbeleidigung (§ 1330 ABGB)	47
Beispiele aus der Judikatur.....	48
Verleumdung (§ 297 StGB)	48
Beispiele aus der Judikatur	49
Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)	50
Beispiele aus der Judikatur.....	50
Landzwang (§ 275 StGB).....	53
Beispiele aus der Judikatur	53
Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB)	54
Beispiele aus der Judikatur.....	54
Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)	55
Praxis.....	55
Staatsfeindliche Verbindung (§ 246 StGB)	56
Beispiele aus der Praxis	56
Staatsfeindliche Bewegung (§ 247a StGB).....	58
Praxis.....	60
Hochverrat (§ 242 StGB)	60
Beispiel aus der Judikatur.....	61
Kriminelle Vereinigung (§ 278 StGB)	61
Beispiele aus der Judikatur.....	61
Kriminelle Organisation (§ 278a StGB)	62
Beispiele aus der Judikatur.....	62
Terroristische Vereinigung (§ 278b StGB)	63
Beispiele aus der Judikatur.....	63

Terroristische Straftaten (§ 278c StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)	64
Beispiele aus der Judikatur.....	65
Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB).....	67
Beispiele aus der Judikatur.....	69
Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB)	69
Beispiele aus der Judikatur.....	70
Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB)	70
Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung einer terroristischen Straftat (§ 282a StGB)	71
Beispiele aus der Judikatur.....	71
5. Literaturverzeichnis	72
6. Online-Quellen	75
7. Rechtsquellen und Gesetzesmaterialien	77
8. Judikaturverzeichnis.....	78

1. Einleitung

Dieser Leitfaden beschäftigt sich mit dem Thema Extremismus in all seinen Facetten und Erscheinungsformen. Jede extremistische Strömung verfolgt das Ziel, möglichst viele Anhängerinnen und Anhänger zu mobilisieren und die eigenen Wertvorstellungen gewaltsam durchzusetzen. Personen, die sich orientierungslos oder verlassen fühlen und nicht wissen, woran sie glauben sollen, sind besonders anfällig dafür, sich von den Ideologien einer extremistischen Gruppe überzeugen zu lassen. Soziale Medien und sonstige Online-Plattformen, auf denen Propagandamaterial massenhaft veröffentlicht werden kann, beschleunigen diesen Radikalisierungsprozess enorm und erschweren die Präventionsarbeit.

Der Schwerpunkt des Leitfadens liegt auf der aktuellen österreichischen Rechtslage und der rechtlichen Instrumente, die bei der Sanktion extremistischer Straftaten sowohl im „realen“ Leben als auch im Internet eine wesentliche Rolle spielen.

2. Hass im Netz – Tatort Internet

Es steht außer Frage, dass das Internet unumgänglich geworden ist, wenn man über ein aktuelles, polarisierendes Thema mitdiskutieren und seine Meinung darüber äußern möchte. Binnen Sekunden wird man von Informationen regelrecht überflutet. Kann man bei dieser Menge an Inputs überhaupt herausfiltern, was ernst gemeint ist und was nicht? Was ‚richtig‘ und was ‚falsch‘ ist?

Hate Speech

Wer sich mit Inhalten im Internet beschäftigt, wird früher oder später auch mit Hate Speech, auf Deutsch „Hassrede“, konfrontiert werden. Aber was bedeutet Hate Speech überhaupt? Grundsätzlich gibt es keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs. Es handelt sich zunächst um **Beschimpfungen, Einschüchterungen** oder **Belästigungen** einer Person beziehungsweise Personengruppe. Auch ein **Aufruf zu Hass, Gewalt** oder **Diskriminierung** wird als Hate Speech angesehen. Häufig geht es um Diskriminierungen aufgrund der Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sprache, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.¹ Ausgehend von den

1 OSZE - Mihajlova/Bacovska/Shekerdjiev, freedom of expression and hate speech (2013) 24f, 28.

erwähnten Diskriminierungsmerkmalen zielt Hate Speech auf eine Eigenschaft der betroffenen Person beziehungsweise Gruppe ab, die mit ihrer Identität verbunden ist. Im Zusammenhang mit dieser Eigenschaft besteht oft nicht nur eine gegenwärtige Diskriminierung, sondern viel mehr eine Vorgeschichte, geprägt von Unterdrückung und Ausgrenzung.²

Es gibt auch keine vorab definierten Begriffe oder spezifischen Äußerungsformen, mit denen man Hate Speech konkret bestimmen könnte. Eine Definition des Europarates³ geht davon aus, dass Hate Speech alle Ausdrucksformen umfasst, durch die Hass ausgedrückt werden kann, egal ob mittels **Sprache, Bildern** oder **Videos**.⁴ Auch sonstige Verhaltensweisen, wie zum Beispiel die **Zurschau-stellung von verbotenen Zeichen** (wie Hakenkreuz), **das Verbrennen von Flaggen** oder **Graffiti** sind einschlägig.⁵ Ein schwerwiegender Fall von Hate Speech ist laut dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) jedenfalls die Leugnung des Holocaust. Obwohl es hier zu keiner unmittelbaren Beleidigung von Jüdinnen und Juden kommt, stellt die Behauptung, eines der grausamsten und menschenunwürdigsten Kriegsverbrechen habe trotz unzähliger Beweise niemals stattgefunden, eine der schlimmsten Formen von Hate Speech gegenüber dem jüdischen Volk dar.⁶

Zweifelsohne verletzt Hate Speech nicht nur die Würde einer Person, sondern kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass der öffentliche Friede gestört wird und es tatsächlich zu Straftaten gegenüber den Opfern von Hate Speech kommt.⁷

Freiheit der Meinungsäußerung

Die Meinungsäußerungsfreiheit zählt zu den wichtigsten und schutzwürdigsten Menschenrechten in einer demokratischen Gesellschaft und darf nicht willkürlich eingeschränkt werden. Die zentrale Bestimmung zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung ist **Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)**.⁸

2 OSZE - Mihajlova/Bacovska/Shekerdjiev, freedom of expression and hate speech 27.

3 Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die „Hassrede“.

4 Europarat, Bookmarks – Bekämpfung von Hate Speech im Internet durch Menschenrechtsbildung (2016) 164.

5 OSZE - Mihajlova/Bacovska/Shekerdjiev, freedom of expression and hate speech 25.

6 EGMR 24.06.2003, 65831/01, Garaudy/Frankreich.

7 OSZE - Mihajlova/Bacovska/Shekerdjiev, freedom of expression and hate speech 26.

8 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll BGBl 1958/210.

Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Äußerung auf die Verbreitung und Förderung von rassistischem, antisemitischem oder neonazistischem Gedankengut gerichtet ist.

„Hate Speech ist nicht gleich Meinungsfreiheit.“

Die Konvention als wichtigstes Menschenrechtsübereinkommen in Europa besitzt in Österreich Verfassungsrang und ist unmittelbar anzuwendendes Recht. Ein Eingriff in das Grundrecht muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und darf nur aus bestimmten Gründen, die in Art 10 Abs 2 EMRK genannt werden, erfolgen.⁹ Dazu zählen die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Verbrechensverhütung, der Schutz der Gesundheit und der Moral oder der Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer.

Meinungsfreiheit vs. Hate Speech

Liegt eine schwerwiegende Form von Hate Speech vor, schließt die Europäische Menschenrechtskonvention (konkret das allgemeine Missbrauchsverbot des Art 17 EMRK¹⁰) eine Berufung der Täterin beziehungsweise des Täters auf die Meinungsfreiheit grundsätzlich aus. Dies ist dann der Fall, wenn eine Äußerung auf die Verbreitung und Förderung von rassistischem, antisemitischem oder neonazistischem Gedankengut gerichtet ist.¹¹ Erst jüngst verneinte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) abermals die Anwendung von Art 10 EMRK im Zusammenhang mit der Leugnung des Holocaust und griff dabei auf Art 17 EMRK zurück.¹²

No Hate Speech Movement

Der Europarat setzt im Rahmen des „**No Hate Speech Movement**“¹³ vor allem auf die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung von **Kindern** und **Jugendlichen**. Im Rahmen von **Bildungsprogrammen** und **Kampagnen** sollen sie lernen, worauf man im Internet achten muss, wo die Gefahren liegen und wie man auf Hass im Netz

9 Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016) § 18 Rz 15f.

10 „Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.“ Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) (Online: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12016948>, abgerufen am 06.09.2018).

11 Mensching in Karpenstein/Mayer [Hrsg], EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Kommentar² (2015) Art 10 Rz 81.

12 EGMR 20.10.2015, 25239/13, *M'Bala M'Bala/Frankreich*.

13 <https://www.coe.int/en/web/no-hate-campaign> (abgerufen am 04.12.2018).

reagiert.¹⁴ Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, dass Kinder und Jugendliche mit dem geschriebenen Wort im Internet nicht leichtgläubig umgehen. Insbesondere wenn polarisierende Themen, wie beispielsweise der Umgang mit Flüchtlingen oder Homosexualität angesprochen werden, sollen sie den **Wahrheitsgehalt hinterfragen** und überprüfen, ob die Informationsquellen glaubhaft sind oder ob lediglich Vorurteile und voreingenommene Positionen untermauert werden.¹⁵

Keine Hemmungen im Internet

Hasserfüllte Inhalte stoßen im Internet vor allem deshalb auf so fruchtbaren Boden, weil es im Gegensatz zu einem tatsächlichen Gespräch wesentlich weniger Mut benötigt, diese zu äußern. Der amerikanische Psychologieprofessor John Suler spricht in diesem Zusammenhang von den sogenannten *Online Disinhibition Effects*, den **Enthemmungseffekten des Internets**. In erster Linie ist es **Anonymität**, hinter der sich Menschen im Internet verstecken. Nichtsdestotrotz werden Hasspostings oft unter dem richtigen Namen veröffentlicht, insbesondere in den sozialen Netzwerken. Der Grund dafür ist die **Unsichtbarkeit** im Internet, denn es fehlen die typischen Merkmale einer Unterhaltung. Es gibt keinen Augenkontakt, keine Mimik und Gestik, keine Gegenstimme oder nonverbale Reaktion des Gesprächspartners oder der Gesprächspartnerin. Dadurch entwickelt man lediglich eine **Phantasievorstellung** der Person, mit der man online kommuniziert und verfasst Nachrichten, die man ihr vermutlich niemals ins Gesicht sagen würde. Als weiteren ausschlaggebenden Grund für die Enthemmung sieht Suler die **Asynchronität** der Kommunikation. Auf die Veröffentlichung eines Hasspostings folgen oft nicht unmittelbar eine Reaktion oder ein Feedback; man muss sich also nicht sofort mit den Konsequenzen seiner Worte beschäftigen. Die letzten beiden Faktoren nach Suler sind mitunter der Grund, weshalb sich Hass online so rapide verbreitet und sich nur schwer eindämmen lässt: die Ansicht, dass das Kommunizieren im Internet nur ein **Spiel** sei und deshalb andere Regeln gelten müssen als in der realen Welt und die **fehlende Autorität** in den sozialen Netzwerken und Foren.¹⁶

14 vgl. *Europarat*, Bookmarks – Bekämpfung von Hate Speech im Internet 197f.

15 vgl. *Europarat*, Bookmarks – Bekämpfung von Hate Speech im Internet 206.

16 <http://users.rider.edu/~suler/psycyber/disinhibit.html> (abgerufen am 02.04.2019); *Ingrid Brodnig*, Hass im Netz – Was wir gegen Hetze, Mobbing und Lügen tun können (2016) 14f.

Von Algorithmen und Filterblasen

Nicht nur personenbezogene, sondern auch technische Faktoren beeinflussen wie schnell sich Hass im Internet verbreitet. Durch die Verwendung sogenannter **Algorithmen** filtern soziale Netzwerke wie Facebook oder Google aus der unüberschaubaren Menge an Informationen jene Inhalte heraus, die für die einzelnen Userinnen und User wichtig und interessant sein könnten. Dadurch ergibt sich, dass ein Beitrag, der besonders viele „Gefällt mir“-Angaben bekommt oder vielfach kommentiert wird, entsprechend häufig in den neuesten Meldungen der Nutzerinnen und Nutzer erscheint. Da es bei diesem Mechanismus nicht auf den Inhalt eines Beitrags ankommt, kann es passieren, dass Hate Speech im Internet auf diese Art und Weise von einer Vielzahl von Personen wahrgenommen wird.¹⁷ Man befindet sich schnell in einer sogenannten **Filterblase**, ohne dass man es merkt. Die Informationen, die man zum Beispiel in seinem News-Feed oder auf Google zu sehen bekommt, sind vorher herausgefiltert worden, weil der im Hintergrund arbeitende Algorithmus glaubt, diese Informationen sind für die Userinnen und User relevant. Sei es weil andere Personen mit ähnlichen (virtuellen) Interessen sie „geliked“ oder „geteilt“ haben oder weil man selbst schon öfters derartige Inhalte abgerufen hat. **Eli Pariser**, der Autor des Buches *„The Filter Bubble: What The Internet Is Hiding From You“*, spricht es in seiner Rede bei der TED (Technology, Entertainment, Design) Konferenz 2011 aus: *“(…) Different people get different things (...) This moves us very quickly toward a world in which the internet is showing us what it thinks we want to see but not necessarily what we need to see (...)“*. Übersetzt bedeutet dies, dass uns das Internet Informationen zeigt, die der Mechanismus im Hintergrund auswählt, weil er glaubt, dass es das ist, was wir sehen möchten. Obwohl dies nicht immer das ist, was wir sehen sollten.¹⁸

2.1 Das Internet als rechtliche Grauzone

Entgegen der Meinung zahlreicher Internetnutzerinnen und -nutzer, die bei der Formulierung ihrer Postings in den sozialen Netzwerken keine Grenzen kennen, ist das Internet keinesfalls ein rechtsfreier Raum. Der **Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen** bestätigte in seiner Resolution vom 05. Juli 2012, dass jene Rech-

17 vgl. *Ingrid Brodnig*, Hass im Netz 28-30.

18 Eli Pariser, TED 2011, https://www.ted.com/talks/eli_pariser_beware_online_filter_bubbles?language=de#t-104262 (abgerufen am 04.04.2019); <https://www.saferinternet.at/news-detail/filterblasen-im-internet-mythos-realtaetscheck-und-wie-man-sie-umgehen-kann/> (abgerufen am 04.04.2019).

te, die Personen außerhalb des Internets zukommen, auch im Internet gewährt werden sollen. Es gehe nicht darum, neue Menschenrechte für das Internet zu erfinden, sondern die bestehenden auf internetbezogene Sachverhalte anzuwenden.¹⁹

Medieninhaltsdelikte

Straftaten, die im Internet begangen werden, sind laut § 1 Abs 1 Z 12 Mediengesetz (MedienG)²⁰ sogenannte **Medieninhaltsdelikte**: „*Medieninhaltsdelikt: eine durch den Inhalt eines Mediums begangene, mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung, die in einer an einen größeren Personenkreis gerichteten Mitteilung oder Darbietung besteht.*“ § 28 MedienG legt fest, dass sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Medieninhaltsdelikte nach den allgemeinen Strafgesetzen richtet, sofern im MedienG nichts anderes bestimmt ist. Konkret bedeutet das, dass die strafrechtlichen Konsequenzen die gleichen sind, egal, ob man jemanden auf der Straße oder auf Facebook beschimpft.

Verjährung von Medieninhaltsdelikten

§ 32 MedienG enthält eine Sonderbestimmung für die **Verjährung** von Medieninhaltsdelikten. Ist ein Delikt verjährt, kann es nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Sofern die strafbare Handlung nicht mit einer drei Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, beträgt die Verjährungsfrist lediglich **ein Jahr** und beginnt mit der Verbreitung des Inhalts im Inland zu laufen. Diese einjährige Verjährungsfrist trifft etwa auf die Tatbestände der Verhetzung²¹, der Beleidigung²², der üblen Nachrede²³, der gefährlichen Drohung²⁴ oder der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen²⁵ zu.

19 UN-Menschenrechtsrat, Resolution: The promotion, protection and enjoyment of human rights on the internet, A/HRC/20/8 (angenommen am 05.07.2012).

20 Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz - MedienG), BGBl. Nr. 314/1981 idF BGBl. I Nr. 32/2018.

21 siehe § 283 StGB.

22 siehe § 115 StGB.

23 siehe § 111 StGB.

24 siehe § 107 StGB.

25 siehe § 282 StGB.

Der Gesetzgeber begründet die kurze Verjährungsfrist damit, dass Medieninhaltsdelikte offenkundig sind und sich das Verbreiten oft über einen längeren Zeitraum erstreckt. Würde man die allgemeinen Regeln heranziehen, könnte dies dazu führen, dass die Verjährungsfrist sehr lange dauert, was rechtspolitisch unerwünscht wäre.²⁶ Somit kann es passieren, dass Hasspostings im Internet ein Jahr nach deren Veröffentlichung verjähren, obwohl sie weiterhin abrufbar sind.

Wer haftet für die Veröffentlichung eines Hasspostings?

Beispiel: A, eine Person des öffentlichen Lebens, postet einen Beitrag über die Gleichstellung von homosexuellen und heterosexuellen Paaren auf seinem öffentlich abrufbaren Facebook-Profil. **B** kommentiert diesen Beitrag und spricht sich für die „Ehe für alle“ aus. **C** ist erzürnt darüber, kommentiert den Beitrag von A ebenfalls und beschimpft B wüst. A nimmt dieses Hassposting auf seinem Profil wahr, löscht es aber nicht. Das Hassposting ist weiterhin für sämtliche Facebook-Freunde von A, B und C sowie für alle anderen Personen, die den Beitrag ebenfalls kommentiert haben und deren Facebook-Freunde, abrufbar.

Fazit: B kann C wegen **Beleidigung (§ 115 StGB)** anzeigen. C haftet also für den rechtswidrigen Inhalt seines Postings. B hat auch gegenüber dem sogenannten Medieninhaber A einen **Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung (§ 6 MedienG)**. A wusste nämlich von dem offensichtlich rechtswidrigen Kommentar von C und hat es trotzdem nicht von seinem eigenen Profil entfernt.

Rechtlicher Hintergrund: Die Verfasserinnen und Verfasser sogenannter Hasspostings haften in erster Linie nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts selbst für den rechtswidrigen Inhalt ihrer Aussage. Zusätzlich kann auch die Inhaberin oder der Inhaber des (Facebook-)Profils, auf dem Dritte Hasspostings zu einem Beitrag hinterlassen, zur Verantwortung gezogen werden, denn sie gelten als Medieninhaberinnen und -inhaber im Sinne des Mediengesetzes (MedienG).²⁷ § 6 MedienG gewährt der Person, die durch ein Hassposting in einem Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist, einen Schadenersatzanspruch - zumindest im Falle einer üblen Nachrede, einer Verleumdung, einer Beschimpfung oder einer Verspottung. Die Medieninhaberin beziehungsweise der Medieninhaber haftet nicht, wenn sie/er die gebotene Sorgfalt eingehalten hat.²⁸ Grundsätzlich gilt, dass ein

26 vgl. ErläutRV 2 B1gNR 15. GP 44.

27 Frohner/Haller, MedienG Kurzkommentar⁹ (2016) § 1 Rz 12.

28 siehe § 6 Abs 2 Z 3a MedienG.

offensichtlich rechtswidriges Posting einer dritten Person auf dem eigenen Profil unverzüglich gelöscht werden muss. **Offensichtlich rechtswidrig** ist eine Aussage dann, wenn auch juristische Laien die Rechtswidrigkeit sofort erkennen können. Ist die Rechtswidrigkeit nicht offensichtlich, besteht die Pflicht der Medieninhaberin oder des Medieninhabers darin, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des Postings um **juristischen Rat** zu bemühen. Bei der Prüfung der gebotenen Sorgfalt sind die Schwere der Rechtsverletzung und die Dringlichkeit der Reaktion darauf zu berücksichtigen und miteinzubeziehen, ob die Person ihr Facebook-Profil kommerziell oder lediglich privat betreibt.²⁹

Counter Speech – auf Hate Speech reagieren

Hate Speech sollte nicht nur rechtlich begegnet werden, auch die **digitale Zivilcourage** der Internetnutzerinnen und -nutzer ist gefragt. **Counter Speech** ist in diesem Zusammenhang ein Ausdruck, der für die Reaktion auf Hate Speech verwendet wird. Es geht darum, Hass im Netz nicht zu ignorieren, sondern **aktiv** etwas dagegen zu tun und mit **Gegenargumenten** oder mit **Humor** zu kontern. Der Grundgedanke von Counter Speech ist, dass man sich den Opfern von Hate Speech gegenüber **solidarisch** verhält und sich von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit **distanziert**.³⁰ Die Faustregel dabei lautet, sich niemals selbst zu Hassäußerungen und Beschimpfungen hinreißen zu lassen. Auf Hass sollte man nicht mit noch mehr Hass reagieren.³¹ Der **Europarat** empfiehlt, die „*Sprache der Menschenrechte*“ zu verwenden und darauf zu verweisen, dass diese Menschenrechte online genauso wie offline zu beachten und zu schützen sind.³² Eine Reaktion auf Hate Speech ist nicht nur, selbst etwas zu posten oder die Verfasserinnen und Verfasser von Hasspostings auf die Rechtswidrigkeit des Inhalts hinzuweisen, sondern auch rassistische und hetzerische Beiträge zu **melden** – sei es an die Verantwortlichen der sozialen Netzwerke oder beispielsweise über die von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark entwickelte Anti-Hassposting-App „BanHate“³³ oder die von ZARA³⁴ betriebene Beratungsstelle #GegenHassim-Netz.

29 OGH 29.04.2015, 15 Os 14/15w (15 Os 15/15t), OGH 12.04.2018, 15 Os 26/18i.

30 <https://no-hate-speech.de/de/wissen/> (abgerufen am 04.12.2018).

31 vgl. *Ingrid Brodnig*, Hass im Netz 81.

32 *Europarat*, Bookmarks – Bekämpfung von Hate Speech im Internet 200.

33 <https://www.banhate.com/>.

34 Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, <https://www.zara.or.at>.

Die Rolle der sozialen Netzwerke im Kampf gegen Hass im Netz

Damit das Vorgehen gegen Hass im Netz funktionieren kann, müssen auch die **Verantwortlichen der sozialen Netzwerke** ihren Beitrag dazu leisten. Facebook betont in seinen **Gemeinschaftsstandards**, dass Hassrede grundsätzlich unzulässig sei, denn dadurch werde ein Umfeld der Einschüchterung und Ausgrenzung geschaffen und in gewissen Fällen Gewalt in der realen Welt gefördert. Die verbalen Angriffe werden weiters in drei Schwierigkeitsgrade eingeteilt und anhand von Beispielen veranschaulicht.³⁵ Ähnliches findet man auch bei **Twitter**.³⁶ Fehler passieren in beide Richtungen und Kritik wird es immer geben: Einerseits, wenn Facebook Inhalte entfernt, die sich kritisch mit Hate Speech auseinandersetzen oder Hate Speech aufzeigen wollen, andererseits, wenn Inhalte bestehen bleiben, die eindeutig fehl am Platz sind. Es ist wohl bekannt, dass Facebook mit **Algorithmen** und **Filtermechanismen** arbeitet, die bei der Überprüfung von fragwürdigen Inhalten eingesetzt werden. Facebook bestätigt, dass man sich nie gänzlich auf diesen automatisierten Prozess verlassen könne, dafür sei das Thema Hate Speech und der Umgang damit viel zu komplex. Gerade deshalb baue man neben zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich täglich damit beschäftigen, auf eine starke **Community**, die fragwürdige Inhalte wahrnimmt und auch **meldet**.³⁷

2.2 Das Internet als Nährboden für extremistische Propaganda

Die **sozialen Medien** sind für Extremistinnen und Extremisten ein **Nährboden**, um ihre hetzerische Propaganda zu verbreiten. Sie nutzen diese Kommunikationskanäle, um potenzielle Sympathisantinnen und Sympathisanten zu erreichen und um ihre Ideologien **massenhaft** zu verbreiten. Dies insbesondere, weil es in sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram, Twitter und YouTube einfach und unkompliziert möglich ist, etwas zu posten und das (rechtliche) Vorgehen dagegen Schwierigkeiten bereitet. Bevor ein hetzerisches oder gewalttätiges Video gelöscht wird oder die Verantwortlichen darauf aufmerksam werden, kann man wohl davon ausgehen, dass es zuvor unzählige Male gesehen und geteilt worden ist.

35 https://www.facebook.com/communitystandards/hate_speech (abgerufen am 04.12.2018).

36 <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/hateful-conduct-policy> (abgerufen am 04.12.2018).

37 <https://newsroom.fb.com/news/2017/06/hard-questions-hate-speech/> (abgerufen am 04.12.2018).

Selbst wenn sich die Ideologien extremistischer Gruppen unterscheiden, sind die Herangehensweisen zur Mobilisierung der Zielgruppen ähnlich.

„Strategien extremistischer Gruppen sind ähnlich.“

Zwei Seiten einer Medaille

Die **Strategien** extremistischer Gruppen im Netz und ihre Herangehensweisen zur **Mobilisierung** derselben Zielgruppe (Näheres im Kapitel „Wer ist besonders anfällig?“ auf Seite 23) sind ähnlich, auch wenn ihre Ideologien sich wesentlich unterscheiden. Sie verwenden trendige #hashtags, tricksen Algorithmen aus und wissen genau, wie man sogenannte **Echokammern** nutzt.³⁸ Wer sich in einer Echokammer befindet, umgibt sich mit Personen, die derselben Meinung sind, und hört auch nur die eigene Meinung „widerhallen“. Im Internet spiegelt sich das wider, indem man in den sozialen Netzwerken ganz bestimmten Gruppen beitrifft oder sich in Chatforen aufhält, in denen die eigenen Positionen vertreten und dadurch noch mehr bestärkt werden.³⁹ Vergleicht man zum Beispiel **rechtsextreme** und **islamistische** Inhalte, findet man auf beiden Seiten dasselbe: **Verschwörungstheorien** über Politik und Medien, die Darstellung der eigenen Gruppe als **Opfer** und die der anderen als **Feind** sowie die Idee, dass zwischen dem Westen und dem Islam ein **unvermeidbarer Endkampf** bevorstehe. Während rechtsextreme Seiten im Internet immer wieder die Themen Terrorismus, Dschihadismus und Islamisierung aufgreifen, sprechen islamistische Seiten von Muslimfeindlichkeit, Gewalt gegenüber Musliminnen und Muslimen und Rassismuserfahrungen.⁴⁰

38 Ebner/Köhler, Strategien und Taktiken: „Die Kommunikationsstrategien von Jihadist_innen und Rechts-extremen“ in *ISD- Baldauf/ Ebner/Guhl* [Hrsg], Hassrede und Radikalisierung im Netz, Der OCCI Forschungsbericht (2018) 20.

39 Montag, Filterblasen: „Wie wirken sich Filterblasen unter Berücksichtigung von Persönlichkeit auf (politische) Einstellung aus?“ in *ISD- Baldauf/ Ebner/Guhl* 33.

40 IDZ – Fielitz/Ebner/ Guhl/ Quent, Forschungsbericht: HASSLIEBE: MUSLIMFEINDLICHKEIT, ISLAMISMUS UND DIE SPIRALE GESELLSCHAFTLICHER POLARISIERUNG (2018) 35; vgl. auch Julia Ebner, WUT – Was Islamisten und Rechtsextreme mit uns machen (2017) 47-53.

3. Extremismus und seine Erscheinungsformen

Begriffsdefinition

Der Begriff „**extrem**“ bedeutet ‚äußerst‘ beziehungsweise ‚bis an die äußerste Grenze gehend‘.⁴¹ Der Begriff „**radikal**“ (lat.: radix, Wurzel) wird häufig als Synonym für „extrem“ verwendet, beschreibt aber die politische Einstellung und Verhaltensweisen einer Person, die sich noch innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegen.⁴² Dr. Thomas Noetzel, Professor für Politische Theorie und Ideengeschichte am Institut für Politikwissenschaft der Philipps-Universität Marburg, erklärt den Unterschied zwischen radikal und extrem folgendermaßen: „*Radikale wollen mit ihren Ideen an die Wurzel eines Problems gehen und deswegen auch keine Kompromisse eingehen. Extremisten gehen noch einen Schritt weiter. Zum Extremisten wird man, wenn man die Ideen auf die Straße bringt. Der Extremist nimmt den Radikalen erst richtig ernst – er setzt seine Ideen um.*“⁴³

Extremismus kann sowohl **ideologisch** und **politisch** als auch **religiös** motiviert sein. Allen Erscheinungsformen des Extremismus gemeinsam ist, dass sie am äußersten **Rand** einer politischen oder weltanschaulichen Einstellung angesiedelt sind. Die Mitglieder einer extremistischen Gruppe fühlen sich gegenüber anderen Menschen und Gruppen überlegen. In der Regel werden bestehende politische Systeme und/oder gesellschaftliche Grundordnungen abgelehnt und nur die eigenen Wertvorstellungen als sinnvoll und richtig interpretiert. Die Anwendung beziehungsweise Androhung von **Gewalt** ist das primäre Mittel extremistischer Gruppierungen zur Durchsetzung ihrer Ziele. Aus diesem Grund sind extremistisch motivierte Taten strafrechtlich relevant und mit rechtlichen Mitteln bekämpfbar.⁴⁴

41 <https://www.duden.de/rechtschreibung/extrem> (abgerufen am 05.11.2018).

42 vgl. *Zentrum POLIS*, Fanatisierung als Herausforderung für die Politische Bildung, POLIS aktuell 3/2018, 4.

43 <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/g20-krawalle-was-ist-linksradikal-linksextrem-und-linksautonom-15102921.html> (abgerufen am 05.11.2018).

44 vgl. *Bundesministerium für Inneres*, Verfassungsschutzbericht 2017, 24. (<https://www.bvt.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2017.pdf>); *Zentrum POLIS*, POLIS aktuell 3/2018, 4; *Landesschulrat Steiermark*, Schulpsychologie Bildungsberatung, Gewalt und Verhaltensstörungen im Umfeld Schule (2016) 25.

Wer ist besonders anfällig?

Besonders anfällig für die Zuwendung zu extremistischen Strömungen sind Personen (egal ob männlich oder weiblich, mit oder ohne Migrationshintergrund), die sich in einer **schwierigen** oder **sensiblen Phase** ihres Lebens befinden und sich gesellschaftlich und/oder familiär missverstanden und ausgegrenzt fühlen. Oft sind Probleme in der Ausbildung, Misserfolge, Diskriminierungs- und Mobbing Erfahrungen, Perspektivlosigkeit, Minderwertigkeitskomplexe, Liebeskummer oder Probleme im Umgang mit Sexualität die Gründe dafür, weshalb sich die Betroffenen zu einer Gruppe hingezogen fühlen. Diese Gruppe verspricht ihnen genau zur richtigen Zeit **Anerkennung**, **Zusammenhalt** und **Gerechtigkeit**. Die Betroffenen beginnen, den charismatischen Charakteren der extremistischen Gruppierung zu vertrauen, sehen zu ihnen auf und übernehmen ihre Ideologien und Moralvorstellungen für ihr eigenes Leben. Den Sympathisantinnen und Sympathisanten wird ein Gefühl von **Identitätsfindung** und **Stabilität** vermittelt. Das Leben ergibt plötzlich wieder einen Sinn, man gewinnt an Selbstbewusstsein und dank der Einprägung eines starren Wertemechanismus, an dem man sich zu orientieren hat, lässt sich leicht eruieren, was richtig und was falsch ist. Durch die radikale Ablehnung anderer Weltanschauungen und der beharrlichen Verteidigung der eigenen Werte entwickelt sich innerhalb der Gruppe ein noch stärkerer **Gemeinschaftssinn**.⁴⁵

Rechtsextremismus, Neonazismus

Rechtsextremismus impliziert die Ablehnung eines demokratischen Rechtsstaates und das Bedürfnis nach einem autoritären oder gar totalitären Regime. Das Volk als Ganzes steht im Vordergrund, weshalb die Grundrechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger zugunsten der Volksgemeinschaft einzuschränken sind. Das rechtsextreme Weltbild ist geprägt von einem aggressiven **Nationalismus**, bei dem nur die Interessen des eigenen Herkunftslandes zählen. **Rassistisches, fremden-**

45 vgl. *Landesschulrat Steiermark*, Schulpsychologie Bildungsberatung, Gewalt und Verhaltensstörungen im Umfeld Schule (2016) 25; *Beratungsstelle Extremismus*, Jugend und Extremismus (2015) in: Schule Aktiv, S. 10-15 (Online: https://www.beratungsstelleextremismus.at/wp-content/uploads/2016/10/jugend_u_extremismus_kraitt_fabris.pdf, abgerufen am 21.08.2018).

feindliches und antisemitisches Gedankengut wird propagiert und damit gerechtfertigt, dass das eigene Volk und die eigene ethnische Zugehörigkeit über allem anderen stehen. Nicht zuletzt wird das nationalsozialistische Regime verherrlicht und dessen menschenverachtende Verbrechen relativiert oder sogar geleugnet.⁴⁶

Neonazismus ist eine spezielle Form des Rechtsextremismus, bei dem sich die Anhängerinnen und Anhänger deutlich zu den Ideologien des Nationalsozialismus bekennen und die Errichtung eines „Führerstaates“ im Sinne des Dritten Reiches befürworten.⁴⁷

Für die **österreichischen Staatsschutzbehörden** fallen unter den Begriff Rechtsextremismus fremdenfeindlich, rassistisch oder nationalsozialistisch motivierte politische Bewegungen, welche die Strukturen und Normen eines modernen demokratischen Verfassungsstaates ablehnen und diesen auch gewaltbereit bekämpfen. Die aktuelle Lage in Österreich und allgemein in Westeuropa lässt eine Wendung vom „traditionellen“ Rechtsextremismus zum **modernisierten Rechtsextremismus** erkennen. Aus dem klischeehaften Erscheinungsbild des glatzköpfigen Mannes mit Springerstiefel wird immer mehr eine nach außen hin freundliche und höfliche Leitfigur, die auf potenzielle Anhängerinnen und Anhänger vertrauenswürdig wirken soll. Die **Neuen Rechten** sind vor allem in den sozialen Netzwerken aktiv und nutzen diese gezielt als Propagandaplattformen, um mit Sympathisantinnen und Sympathisanten Kontakt aufzunehmen. Durch optisch ansprechende Designs, trendige Videos, eine jugendgerechte Sprache sowie ein modernes Auftreten soll vor allem das Interesse von Jugendlichen und jungen Erwachsenen geweckt werden. Öffentliche Bildungseinrichtungen, Sport- und Musikveranstaltungen werden ebenfalls zur Verbreitung rechtsextremer Propaganda genutzt.

Der moderne Rechtsextremismus ist neben Antisemitismus vor allem von Islam- und Asylfeindlichkeit geprägt. Der **„Kampf gegen die Islamisierung“** steht im Vordergrund. Musliminnen und Muslime, ihre Einrichtungen, der Islam als Religion, Asylwerbende, Angehörige der Roma und Sinti-Minderheit, Personen und politische Parteien, die sich für asyl- und schutzsuchende Menschen einsetzen,

46 Gabriele Nandlinger, Wann spricht man von Rechtsextremismus, Rechtsradikalismus oder Neonazismus...? (25.07.2008) 1f (Online: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41312/was-ist-rechtsextrem?p=all>, abgerufen am 21.08.2018); *Klicksafe.de*, Rechtsextremismus hat viele Gesichter, Wie man Rechtsextreme im Netz erkennt – und was man gegen Hass tun kann (2017) 13 (Online: https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_LH_Zusatzmodule/LH_Zusatzmodul_Rechtsextremismus_klicksafe_neu.pdf, abgerufen am 21.08.2018).

47 Nandlinger, Wann spricht man von Rechtsextremismus, Rechtsradikalismus oder Neonazismus...? 3f.

Aktivistinnen und Aktivisten der linksextremen Szene, die Polizei sowie die Europäische Union (EU) zählen neben Jüdinnen und Juden mittlerweile ebenfalls zu den primären Feindbildern.⁴⁸ Durch das **bewusste Umgehen von nationalsozialistisch angehauchten Begriffen und typisch rechtsextremen Parolen** ist der Bezug zum Rechtsextremismus für potenzielle Sympathisantinnen und Sympathisanten nicht sofort erkennbar. Statt dem historisch belasteten Begriff „Rasse“ [sic] verwendet man beispielsweise „Kulturen“, statt „Ausländer raus“ spricht man von „Überfremdung“ oder „Gefährdung der eigenen Kultur“. Provozierende und Fremdenhass schürende Behauptungen werden mit dem Argument der legitimen Kritik (Islamkritik) gerechtfertigt. Damit soll die breite Öffentlichkeit angesprochen und vor allem die rechtskonservativ gesinnte gesellschaftliche Mitte gewonnen werden. Die Verbreitung der eigenen Propaganda und der Umgang mit sozialen Medien wirkt professionell organisiert und ermöglicht eine internationale Vernetzung und Mobilisierung.⁴⁹

Islamismus, Salafismus

Die Begriffe „Salafismus“, „Islamismus“ und „Dschihadismus“ werden immer wieder im Zusammenhang mit dem Islam, der Gefahr von Radikalisierung bis hin zu Terroranschlägen in (sozialen) Medien verbreitet. Terminologisch wird zwischen den Begriffen dabei fälschlicherweise kaum unterschieden, sie werden vielmehr als Synonyme füreinander verwendet.

Der **Islamismus** ist eine politische Bewegung, welche die Errichtung einer Staats- und Gesellschaftsordnung nach den Vorschriften des Islams anstrebt. Während viele Musliminnen und Muslime ihr Leben aus eigener Überzeugung nach den Idealen des Islams ausrichten, soll es nach den Vorstellungen des Islamismus überhaupt **keine Trennung zwischen Religion und Staat** geben, sondern der Islam institutionell verankert werden. Die Grundprinzipien einer Demokratie, wie Menschenrechte, Individualität und Volkssouveränität, lehnt das islamistische System grundsätzlich ab.⁵⁰

48 BMI, Verfassungsschutzbericht 2017, 23-27.

49 BMI, Verfassungsschutzbericht 2017, 54; vgl auch BMI, Verfassungsschutzbericht 2016, 43 (<https://www.bvt.bmi.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2016.pdf>).

50 Armin Pfahl-Traugber, Islamismus – was ist das überhaupt? (09.09.2011) 1f (Online: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt>, abgerufen am 06.09.2018).

Salafistische Prediger setzen, genauso wie andere Extremistinnen und Extremisten, auf die Überzeugungsarbeit und Mobilisierung ihrer Anhängerinnen und Anhänger über das Internet.

„Prediger fokussieren sich auf junge und orientierungslose Menschen.“

Der **Salafismus** ist eine Teilströmung des Islamismus und kann selbst mehrere Erscheinungsformen annehmen. Salafistinnen und Salafisten orientieren sich an den Gesellschafts- und Religionsvorstellungen der **Frühgeschichte des Islams**, konkret an den ersten drei muslimischen Generationen nach dem Propheten Mohammed. Die heiligen Schriften des Korans und der Sunna werden nicht neu interpretiert oder modernisiert, sondern wortwörtlich übernommen. Salafistische Prediger setzen, genauso wie andere Extremistinnen und Extremisten, auf die Überzeugungsarbeit und Mobilisierung ihrer Anhängerinnen und Anhänger über das Internet und fokussieren sich genauso auf junge, orientierungslose Menschen, die nach dem richtigen Weg suchen. Der Salafismus ist von einem dualistischen Weltbild geprägt, welches die Gesellschaft in Gläubige und Ungläubige beziehungsweise in gut und böse unterteilt und demokratische sowie rechtsstaatliche Strukturen ablehnt.⁵¹

Der **puristische Salafismus** basiert auf der „Reinheit“ der Lehre und schließt alle nicht-islamischen Einflüsse und Vorstellungen aus dem eigenen Lebensverständnis aus. Der wesentliche Unterschied zu anderen Strömungen besteht darin, dass die Anhängerinnen und Anhänger in der Regel nicht öffentlich auftreten und politisch nicht aktiv werden. Gewalt steht bei der Umsetzung ihrer Ziele nicht im Vordergrund.⁵² Die Verfechterinnen und Verfechter des **politischen Salafismus** hingegen verteidigen aktiv und offensiv ihre Deutung des Islams und fordern die übrige Gesellschaft mittels Propaganda und öffentlichen Predigten dazu auf, ihre Wert- und Lebensvorstellungen zu übernehmen. Gewalt von anderen wird zwar akzeptiert, zur Umsetzung der eigenen Ziele muss sie jedoch nicht angewendet werden.⁵³ Der **terroristische Salafismus**, auch dschihadistischer Salafismus genannt, ist die Strömung, die man, mitunter aufgrund der medialen Berichterstattung, am ehesten mit dem Begriff „Salafismus“ in Verbindung bringt. Die eigenen politischen und religiösen Interessen werden gewaltsam durchgesetzt. Andere Strömungen des Islams, welche die eigenen Interessen nicht teilen, und der Westen sind die primären Feindbilder, gegen die sich die Attentate und Anschläge richten.

51 *Ufuq.de*, Protest, Provokation oder Propaganda? Handreichung zur Prävention salafistischer Ideologisierung in Schule und Jugendarbeit (2015) 20f (Online: www.ufuq.de/pdf/Handreichung%20Protest-Provokation-Propaganda-online.pdf, abgerufen am 06.09.2018).

52 *Armin Pfahl-Traugber*, Salafismus – was ist das überhaupt? (09.09.2015) 2; (Online: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/211830/salafismus-was-ist-das-ueberhaupt>, abgerufen am 06.09.2018).

53 *Armin Pfahl-Traugber*, Salafismus – was ist das überhaupt? 3.

Natürlich kann nicht jede salafistische Gruppierung der Theorie entsprechend einer bestimmten Strömung zugeordnet werden, dennoch ist es sinnvoll, eine Unterscheidung zu treffen, um die potenziellen Gefahren einschätzen zu können.⁵⁴

Linksextremismus

Linksextremismus ist eine Sammelbezeichnung für Bewegungen, welche die Regeln eines modernen demokratischen Rechtsstaats ablehnen und nach absoluter Freiheit und (sozialer) Gleichheit streben.⁵⁵ Das bestehende bürgerlich-kapitalistische System soll beseitigt und durch einen sozialistischen Staat oder eine herrschaftsfreie Gesellschaft ersetzt werden.⁵⁶

Autonomie ist ein Begriff, der unter anderem im Zusammenhang mit der links-extremen Weltanschauung verwendet wird. Gemeint sind damit das Plädieren für Eigen- und Selbstständigkeit und das Nichtintegrieren in ein festes politisches Parteiensystem.⁵⁷

Innerhalb der linksextremistischen Szene gibt es ebenfalls mehrere Strömungen, die sich in ihren Ideologien unterscheiden, wobei es zwei Grundpositionen gibt: Den Anarchismus und den Kommunismus.

Der **Anarchismus** lehnt jede Herrschaft von Menschen über Menschen und somit jede Staatsform ab, egal ob autoritär oder demokratisch organisiert. Gesetze zu akzeptieren und sich dem Staat unterzuordnen gilt als verwerflicher Zwangsakt.⁵⁸

Kommunistische Bewegungen streben eine klassenlose Gesellschaft an, wobei mehr das kapitalistische System als der gesamte Staat an sich bekämpft wird. **Marxistische/leninistische Gruppen** etwa wollen einen revolutionären Umbruch herbeiführen, der ihre Partei an die Spitze der Regierung bringt. Dafür braucht es,

54 Armin Pfahl-Traughber, Salafismus – was ist das überhaupt? 3.

55 Bundesamt für Verfassungsschutz, Was ist Linksextremismus? (Online: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-linksextremismus/was-ist-linksextremismus>, abgerufen am 07.11.2018).

56 BMI, Verfassungsschutzbericht 2017, 17.

57 BMI, Verfassungsschutzbericht 2017, 17.

58 BMI, Verfassungsschutzbericht 2017, 17; Armin Pfahl-Traughber, Linksextremismus in Deutschland – eine kritische Bestandsaufnahme (2014) 23f.

zumindest in der Übergangsphase, einen sozialistischen Staat, um die Gegner des Systems zu unterdrücken und die Bevölkerung für ein herrschafts- und klassenloses System vorzubereiten. Erst in weiterer Folge ist der Staat als Institution überflüssig.⁵⁹

Antisemitismus

Seit April 2017 gibt es in Österreich eine mit Regierungsbeschluss⁶⁰ übernommene **Arbeitsdefinition von Antisemitismus**, die sowohl in der Schul- und Erwachsenenbildung als auch in der Ausbildung von Justiz- und Verwaltungspersonal verwendet werden kann. Diese Definition stammt von der **International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)** und lautet wie folgt: „*Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.*“⁶¹

Charakteristisch für ein antisemitisches Weltbild ist die Annahme, dass Jüdinnen und Juden „anders“ sind und deshalb eine Gefahr für den sozialen Zusammenhalt darstellen.⁶² Sie gelten als schwer kontrollierbar und zugleich besonders klug, weshalb sie Machtpositionen einnehmen könnten. Antisemiten rechtfertigen aufgrund dieses Denkmusters die Notwendigkeit der Ausgrenzung, Vertreibung oder sogar Vernichtung von Jüdinnen und Juden.⁶³ Die Erziehungswissenschaftlerin *Heike Radvan* geht davon aus, dass Antisemitismus eine Art von Ausgrenzung und Diskriminierung ist, die unabhängig von einem bestimmten Verhalten der Jüdinnen und Juden besteht.⁶⁴ Es muss also kein unmittelbarer Kontakt zu

59 Armin Pfahl-Traughber, Linksextremismus in Deutschland – eine kritische Bestandsaufnahme 24.

60 40/15 Vortrag an Ministerrat 25.4.2017 (Online: archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65911, abgerufen am 06.09.2018).

61 40/15 Beilage, Definition, 25.4.2017 (Online: archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65910, abgerufen am 06.09.2018).

62 Freville/Harms/Karakayali, „Antisemitismus – ein Problem unter vielen“ in Stender/Follert/Özdoğan [Hrsg] Konstellationen des Antisemitismus: Antisemitismusforschung und sozialpädagogische Praxis (2010) 187, FN 1.

63 Schäuble/Scherr in Amadeu Antonio Stiftung [Hrsg], „Ich habe nichts gegen Juden, aber...“, Ausgabungsbedingungen und Perspektiven gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit gegen Antisemitismus (2007) 15.

64 Radvan, Formen pädagogischer Intervention im Horizont wahrgenommener Antisemitismen. Perspektiven für die Aus- und Weiterbildung von Jugendpädagoginnen in Stender/Follert/Özdoğan, Konstellationen des Antisemitismus 167.

Jüdinnen und Juden bestehen und es braucht auch keinen bestimmten Wissensstand über die Religion oder das jüdische Weltbild, um antisemitisches Gedankengut zu teilen.⁶⁵ Vielmehr sind antisemitische **Stereotypen** und **Feindbilder** in den Köpfen der Gesellschaft verwurzelt und immer abrufbar.⁶⁶

Antisemitismus kann sich auf verschiedenste Art und Weise äußern. Eine besonders schlimme Form ist die **Leugnung des Holocaust** beziehungsweise die Behauptung, dass Jüdinnen und Juden den Völkermord im Zweiten Weltkrieg erfunden haben oder übertrieben darstellen. Die Verbreitung von manifestierten Vorurteilen und Stereotypen, die an dem jüdischen Volk lasten, ist ebenfalls eine Form von Antisemitismus. Jüdinnen und Juden werden beschuldigt, der Menschheit schaden zu wollen oder kollektiv für Taten verantwortlich gemacht, die frei erfunden sind oder von einer einzelnen jüdischen Person beziehungsweise überhaupt von jemand anderem begangen worden sind. Auch das Judentum und der **Staat Israel** werden immer wieder im selben Atemzug genannt. Israel wird als Repräsentant des jüdischen Kollektivs angesehen, das politische Vorgehen Israels wird mit den nationalsozialistischen Verbrechen gleichgesetzt und das Existenzrecht Israels als Staat in Frage gestellt.⁶⁷

65 Verein JUKUS, JUGEND, MIGRATION UND ANTISEMITISMUS Präventive Arbeit zu menschenfeindlichen Haltungen (2017) 12 (Online: http://www.erinnern.at/bundeslaender/steiermark/broschue-re-zur-antisemitismus-praevention-jugend-migration-und-antisemitismus-praeventive-arbeit-zu-menschenfeindlichen-haltungen/broschuere_web.pdf, abgerufen am 06.09.2018).

66 Schäuble/Scherr in *Amadeu Antonio Stiftung*, „Ich habe nichts gegen Juden, aber...“ 15.

67 Verein JUKUS, Präventive Arbeit zu menschenfeindlichen Haltungen 10f); vgl. Gryglewski, Anerkennung und Erinnerung: Zugänge arabisch-palästinensischer und türkischer Berliner Jugendlicher zum Holocaust (2013) 101.

Allen Erscheinungsformen des Extremismus gemeinsam ist, dass sie am äußersten Rand einer politischen oder weltanschaulichen Einstellung angesiedelt sind.

„Gewalt als primäres Mittel zur Durchsetzung von Zielen.“

4. Rechtslage in Österreich – welche Gesetze gibt es?

Hate Speech und extremistisch motivierte Straftaten, egal ob sie **online oder offline** begangen werden, können in Österreich mehrere Straftatbestände erfüllen. Die Täterin beziehungsweise der Täter muss die Tat **vorsätzlich** begehen, das heißt, es ernsthaft für möglich halten und sich damit abfinden, dass ein gesetzlicher Straftatbestand erfüllt wird.⁶⁸ Die nationalsozialistische Wiederbetätigung wird im Sinne des **Verbotsgesetzes** (VG)⁶⁹ sanktioniert, alle sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund sind nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts zu beurteilen.⁷⁰

Die Begehung einer Straftat aus **rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen verwerflichen Beweggründen** beurteilt der österreichische Gesetzgeber als **Erschwerungsgrund**, der bei der Bemessung einer Strafe berücksichtigt wird.⁷¹ Ein „besonders verwerflicher Beweggrund“ wird vor allem dann angenommen, wenn sich die Tat gegen eine Gruppe richtet, die aufgrund eines bestimmten Merkmales gegen Verhetzung geschützt ist. Zu diesen Merkmalen zählen zum Beispiel das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die Religion, die Hautfarbe oder die Staatsangehörigkeit.⁷²

1. Verbotsgesetz

Das **Verbotsgesetz** zählt bis heute zu den wichtigsten Bestimmungen im österreichischen Rechtssystem. Es verbietet ausdrücklich, eine nationalsozialistische Organisation neu zu bilden, wiederherzustellen oder in irgendeiner Form zu unterstützen. Genauso ist es untersagt, zu einer gesetzlich verbotenen Handlung aufzufordern, eine nationalsozialistisch motivierte Straftat zu begehen oder sich zu einer solchen zu verabreden.⁷³ **§ 3g VG** enthält die allgemeine Formulierung „*Wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt (...)*“ und bezieht sich auf Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, die **Ziele und Wertvorstellungen der NSDAP** wieder

68 vgl. § 5 Abs 1 StGB.

69 Verbotsgesetz 1947, StGBI Nr. 13/1945 idF BGBl I 148/1992.

70 Bundesministerium für Inneres, Verfassungsschutzbericht 2014, 11; (<http://bvt.bmi.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht fuer das Jahr 2014.pdf>).

71 vgl. § 33 Abs 1 Z 5 StGB.

72 vgl. § 283 Abs 1 Z 1 StGB; Näheres im Kapitel „Verhetzung“.

73 Vgl. § 1 – 3f Verbotsgesetz 194, StGBI. Nr. 13/1945 idF BGBl. Nr. 148/1992.

aufleben zu lassen oder zu propagieren.⁷⁴ Der Täterin oder dem Täter muss bewusst sein, dass sie oder er im nationalsozialistischen Sinn tätig wird. Man kann in diesem Zusammenhang aber zweifelsfrei davon ausgehen, dass das Wiederbetätigungsverbot allen Österreicherinnen und Österreichern ein Begriff ist und man zumindest laienhaft über die rechtlichen Aspekte Bescheid weiß.⁷⁵

Wer im **Internet** behauptet, dass die grausamen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die unter dem nationalsozialistischen Regime verübt worden sind, gar nicht stattgefunden haben, macht sich nach §3h VG strafbar. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sogenannten „**Auschwitz-Lüge**“.⁷⁶

Beispiele aus der Judikatur

Unter die Betätigung im nationalsozialistischen Sinn fallen:

- Die Glorifizierung der Person Adolf Hitlers und Gutheißung seiner Lebensaufgabe.⁷⁷
- Die propagandistische Verwendung typischer nationalsozialistischer Parolen und Symbole, wie z.B. „Heil Hitler“, „Sieg Heil“, den Hitlergruß oder das Hakenkreuz.⁷⁸
- Das Ansammeln von NS-Propagandamaterial (zum Beispiel NS-Liederbücher, SS-Bajonett, Abzeichen mit Hakenkreuz und Hakenkreuz-Armbinde).⁷⁹
- Das demonstrative Absingen des Horst-Wessel-Liedes.⁸⁰

74 Lässig in Höpfel/Ratz [Hrsg], Wiener Kommentar zum StGB² VII § 3g Verbotsg Rz 4 (132. Lfg., August 2015).

75 Lässig in WK-StGB VII § 3g Verbotsg Rz 9f; Lässig in WK-StGB VII Vor Verbotsg Rz 2 (132. Lfg., August 2015).

76 Lässig in WK-StGB VII § 3h Verbotsg Rz 4 (132. Lfg., August 2015).

77 RIS-Justiz RS0079779.

78 RIS-Justiz RS0079968.

79 RIS-Justiz RS0080022.

80 RIS-Justiz RS0104962.

Weitere Beispiele:

- Der Täter bemalte seinen Laptop gut sichtbar mit dem Schriftzug „SS“, der Zahl „88“, der Zahlen-Buchstabenkombination „C-18“⁸¹ und einer Triskele⁸². Dadurch machte er sich strafbar wegen der **Zurschaustellung** nationalsozialistischer Zeichen und Symbole gegenüber mehreren Personen.⁸³
- Der Täter verwendete das Bild eines brennenden Davidsterns als Profilbild in einem **rechtsextremen Internetforum** und veröffentlichte dort folgende Beiträge [sic]:
 - „*Hamas, Hamas, joden aan het gas!!*“, auf Deutsch „*Hamas, Hamas, vergast die Juden*“
 - „*Wir halten fest: Adolf Hitler hätte die Macht gehabt die Juden zu vernichten. An der Tatsache das (sic!) er es nicht getan hat sieht man, was er für ein guter Mensch war. Denn passiert ist diesem Dreckszeug nichts.*“
 - „*Judentum ist biologische Erbkriminalität.*“
 - „*Die Ex-Jugoslawen wäen (sic!) gut beraten, die Juden gleich samt den Zigeunern in ein Lager zu stecken!*“
 - „*Ekelhaft. Aber irgendwann werden diese Halb-, Viertel- und Prozentmenschen aufhören zu existieren.*“
 - „*(...) Dieses Dreckszeug ist total weltfremd und jede Diskussion mit ihnen führt ins Leere, da sie selbst grundlegende geschichtliche Fakten beharrlich in Abrede stellen.*“⁸⁴
- Ein **Fußballspieler** beschimpfte im Rahmen eines öffentlichen Matches zwei Spieler des gegnerischen zweisprachigen Vereins mit den Worten „*es gibt nur einen Führer und ihr scheiß Jugos gehört's alle vergast und erschossen*“. Zur Untermauerung seiner Aussage erhob er die rechte Hand zum Hitlergruß und trug darüber hinaus während des gesamten Spieles gut sichtbar auf seinen beiden Socken im Wadenbereich die Zahl „88“.⁸⁵

81 „C 18“ steht für **Combat 18**, der bewaffnete Arm des weltweiten Neonazinetzwerks Blood & Honour. Combat 18 gilt als internationale militante Kampfereinheit, die für zahlreiche Terroranschläge und Morde verantwortlich ist. Schwerpunkt der Aktivitäten sind England und Skandinavien, *Land Steiermark/LOGO ESO.INFO, RECHTE SYMBOLE, CODES, SLOGANS UND KLEIDUNG* (2011) 5 (abgerufen am 18.04.2019).

82 Die **Triskele**, ein keltisches Lebens- und Sonnensymbol, ist ein wichtiges Symbol der Blood and Honour Bewegung, *Land Steiermark/LOGO ESO.INFO, RECHTE SYMBOLE, CODES, SLOGANS UND KLEIDUNG* 10.

83 OGH 13.11.2018, 11 Os 101/18i.

84 OGH 30.05.2017, 11 Os 20/17a.

85 OGH 04.07.2017, 14 Os 55/17w.

- Der Angeklagte spielte in Graz in einer **Straßenbahn** auf seinem Smartphone lautstark eine Rede Adolf Hitlers ab und rief zwei Mal „Heil Hitler“. Das Verhalten des Mannes war für die anderen Fahrgäste natürlich wahrnehmbar.⁸⁶
- Der Täter veröffentlichte folgende Aussagen im Rahmen eines Chats in einem **Internetforum**:
 - „*Ja das gefällt mir von deutschen nazis habe ich Bilder wo sie juden quälen.*“
 - „*Ich habe sie die geschickt würdest du dir eine BDM Uniform kaufen die sind so hübsch.*“
 - „*Cool kann ich ein foto haben davon mir gefallen solchen uniformen ist auch ein Hackenkreuz darauf.*“
 - „*Ja da hast du recht, mir gefällt nämlich was die nazis mit ihnen gemacht haben vielleicht können wir ja in so ein land fahren und ein Paar von dieser scheisse umbringen das würde ja nicht einmal auffallen.*“
 - „*Ja der Holocaust war eine Erfindung von Hollywood und den juden.*“
 - „*ich fahre mit meinen eltern auf einen Kaffee und ich habe schon tolle bilder aus Auschwitz und Litauen gefunden von diesen Drecks juden! Nur ein Toter Jude ist ein Guter Jude.*“
 - „*hast du auch Freunde die der Gleichen meinung sind wir könnten ja mal eine Nazi Party machen.*“
 - „*ich hoffe du magst auch diese bilder Rassismus ist sehr lustig und muss aufrecht gehalten werden heil hitler.*“⁸⁷
- Die Angeklagte hieß den nationalsozialistischen Völkermord und andere nationalsozialistische Verbrechen gut, indem sie folgende Aussage auf ihrem **Facebook-Account** veröffentlichte: „*(...) Solche Leute (sintis) gehören in de Gaskammer aba davor sollten sie zwei ausgewachsene 1,95 Meter große Schwarzafrikaner vergewaltigen der eine in den A... der andere gleichzeitig in deren Fotze danach einen Trip gegeben und ausgesetzt aufe auf de sauolm denen tat der SchaSS schnell vergehen (...). (...) denen tat des schnell vagehn und tatn sich vapiSSn Streit unter Freunden is normal aba das des Drecks jugopack in einem anderen Land wo sie mal aufgenommen wurden es dem Land so*“

86 OGH 11.12.2018, 14 Os 127/18k.

87 alle OGH 29.11.2016, 14 Os 88/16x.

dankt ja dann möchte ich nicht wiSSn wie es weiter geht mit uns ... Solln wird uns verneigen vor dem dreckigen Blut lol im Jahr 1933 als adi noch Reichskanzler war (wurde) da gab's sowas nicht de kamen sofort ins KZ was heutzutage auch wieder gehört.“⁸⁸

- Der Angeklagte machte sich unter anderem aufgrund folgender Verhaltensweisen wegen § 3g Verbotsgesetz schuldig:
 - Er postete auf seinem öffentlich abrufbaren Facebook-Profil eine Abbildung des Eingangsbereichs des **Konzentrationslagers Auschwitz und des Schriftzuges: „Arbeit macht frei.“**
 - Er markierte die Facebook-Seite „Nationalsozialismus“, die als Symbolbild ein Hakenkreuz verwendete, mit „Gefällt-mir.“ Diese Information war für die Öffentlichkeit auf seinem Profil ersichtlich.
 - Er gab bei einem Onlineversandhandel die Erstellung einer Handyhülle in Auftrag, auf welcher das **Hakenkreuz** aufgedruckt werden sollte, um diese einem Freund zu schenken.
 - Er stellte im Keller seines Wohnhauses eine Metallplatte mit einem SS-Zeichen und ein Messer mit Hakenkreuzgravur und der Gravur **„Blut und Ehre“** aus. Diese waren für andere Hausbewohnerinnen und Hausbewohner sowie Besucherinnen und Besucher sichtbar.
 - Er präsentierte seine **Tattoos** (SS-Zeichen auf dem Oberarm, „Schwarze Sonne“⁸⁹ auf dem Unterarm) in der Öffentlichkeit.
 - Er verwendete ein Bild Adolf Hitlers als WhatsApp-Profilbild und den WhatsApp-Status „NSDAP“.⁹⁰

88 OLG Graz 30.01.2019, 8 Bs 506/18z.

89 In der nationalsozialistischen Auffassung soll die **schwarze Sonne** die Verbundenheit mit der eigenen Art und mit den arteigenen Wertevorstellungen versinnbildlichen. Die von den Nazis verwendete Sonne erkennt man an den eckigen Strahlen, da dabei 3 Hakenkreuze ineinander verschoben sind, *Land Steiermark/LOGO ESO.INFO, RECHTE SYMBOLE, CODES, SLOGANS UND KLEIDUNG* (abgerufen am 18.04.2019)

90 alle OGH 24.10.2017, 15 Os 115/17a.

2. Verhetzung (§ 283 StGB)

Der Tatbestand der Verhetzung zählt seit seiner Novellierung durch das **Strafrechtsänderungsgesetz 2015**⁹¹ zu den wichtigsten Bestimmungen im Kampf gegen Extremismus und Hate Speech. Eine Verhetzung muss immer gegen eine Gruppe, die ein **bestimmtes Merkmal** aufweist, oder gegen ein einzelnes Gruppenmitglied erfolgen. Zu diesen Merkmalen zählen: die vorhandenen oder fehlenden Kriterien der „Rasse“⁹², der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer körperlichen oder geistigen Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Asylwerbende, Ausländerinnen und Ausländer und Flüchtlinge sind ebenfalls eine schutzwürdige Gruppe, weil ihnen das Kriterium der Staatsangehörigkeit fehlt.⁹³ Eine Verhetzung liegt vor, wenn jemand **zu Gewalt** gegen eine geschützte Gruppe **auffruft, zu Hass** gegen diese **aufstachelt** (=hetzen) oder sie auf eine die **Menschenwürde verletzende Weise beschimpft**.⁹⁴ Die Menschenwürde einer Person wird verletzt, wenn diese als wertloser oder minderwertiger Teil der Gesellschaft dargestellt wird.⁹⁵ Um strafrechtliche Konsequenzen nach sich zu ziehen, muss eine Verhetzung öffentlich erfolgen. Als Richtwert werden **ungefähr 30 Personen** angenommen, für welche die Verhetzung zumindest wahrnehmbar sein muss.⁹⁶ Bei Verhetzungen, die beispielsweise in den sozialen Medien erfolgen, stellt die Öffentlichkeitskomponente in der Regel kein Problem dar. § 283 Abs 2 sieht ein höheres Strafmaß vor, wenn die Verhetzung von einer **breiten Öffentlichkeit** wahrgenommen werden kann. Dieses Merkmal gilt ab einer Personenzahl von rund **150** als erfüllt.⁹⁷ Wer hass- oder

91 112. Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl I 112/2015.

92 Die Setzung des Begriffs „**Rasse**“ unter Anführungszeichen impliziert die Ansicht, dass „Rasse“ im deutschen Sprachgebrauch im Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung aufgrund seiner sachlichen Bedeutungslosigkeit obsolet ist, da das Diskriminierungsmerkmal auch durch die Merkmale Hautfarbe und nationale bzw. ethnische Herkunft erfasst ist. Die Weiterverwendung des Begriffs im genannten Zusammenhang reproduziert das nachweislich falsche und auch rassistische Motiv der Einteilbarkeit von Menschen in verschiedene Rassen; vgl. UNESCO-Erklärung über „Rassen“ und rassistische Vorurteile vom 27.11.1978 durch die 20. Generalkonferenz der UNESCO.

93 OGH 05.04.2017, 15 Os 25/17s 6; vgl. auch *Tipold in Leukauf/Steininger* [Hrsg], StGB⁴ (2017) § 283 Rz 2a.

94 vgl. § 283 Abs 1 Z 1 und Z 2 StGB.

95 *Plöchl* in WK-StGB § 283 Rz 18 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

96 ErläutRV 689 BgNR 25. GP 41; vgl. *Murschetz* in WK-StGB IV § 169 Rz 13 (176. Lieferung, September 2017).

97 *Plöchl* in WK-StGB § 283 Rz 13.

Text eines Facebook-Bildes, das einen großen Affen zeigt, der mit beiden Händen jeweils ein Kind mit dunkler Hautfarbe umarmt.

„Muttertag
in Afrika.“

gewalterfülltes Material im **Internet** verbreitet oder auf eine andere Art und Weise einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt und dieses auch gutheißt oder rechtfertigt, macht sich nach § 283 Abs 4 strafbar, sofern die Täterin oder der Täter nicht als Beteiligte/Beteiligter nach einem anderen Absatz des § 283 zu bestrafen ist.

Beispiele aus der Judikatur

Folgendes wurde als Verhetzung angesehen:

- Das **Posten eines Lichtbildes** auf dem eigenen, öffentlich zugänglichen Facebook-Profil, auf welchem zwei in einem Graben liegende Scharfschützen mit Maschinengewehren zu sehen sind und der Schriftzug: „Das schnellste Asylverfahren Deutschlands ... lehnt bis zu 1.400 Anträge pro Minute ab“. In dieser Entscheidung aus dem Jahr 2017 bestätigte der Oberste Gerichtshof (OGH), dass Asylwerbende und Ausländerinnen und Ausländer infolge des Fehlens der Staatsangehörigkeit eine gegen Verhetzung geschützte Gruppe sind.⁹⁸
- Das **Teilen eines Lichtbildes** auf Facebook, auf dem ein (muslimischer) Mann und eine Schafsherde zu sehen sind, mit dem Schriftzug „72 Jungfrauen nur für dich; ElitePartner Akademiker & Singles mit Niveau; Syrien edition.“⁹⁹
- Das **Teilen eines Lichtbildes** auf Facebook, welches einen großen Affen zeigt, der mit beiden Händen jeweils ein Kind mit dunkler Hautfarbe umarmt, samt dem Schriftzug „Muttertag in Afrika.“¹⁰⁰
- Das **Teilen eines Lichtbildes** auf Facebook zum Thema „Krieg in Pariser Touristenviertel: Tausende Migranten gehen aufeinander los“ und das Verfassen folgender Bemerkung: „Lasst die Affen kämpfen bis keiner mehr steht!!! Dann fährt die Müllabfuhr durch und kann in Ruhe den schwarzen Dreck abholen.“¹⁰¹
- Die **Veröffentlichung eines Artikels** auf der eigenen Website unter dem Titel „Gottes Strafe - Syphilis – Der neueste Modekracher unter Homo- Unzüchtlern“.¹⁰²

98 OGH 05.04.2017, 15 Os 25/17s.

99 OLG Wien 19.10.2017, 17 Bs 295/17g.

100 ebenfalls OLG Wien 19.10.2017, 17 Bs 295/17g, derselbe Täter.

101 ebenfalls OLG Wien 19.10.2017, 17 Bs 295/17g, derselbe Täter.

102 OLG Wien 18.01.2018, 18 Bs 280/17h.

- Die **Veröffentlichung dieses Beitrages** auf Facebook: „jeder, verdammt noch einmal jeder weiß, in syrien herrscht auf max. 20 % der fläche krieg, diese typen, die da kommen, sind AUSNAHMSLOS miese betrüger, abzocker der schlimmsten sorte, ungebildet, ohne gefühl für unsre werte, für normalmenschliche werte, sind gewalttätig in verbaler und physischer ebene, die sind – uns auslachende dreckskerle, die mitgebrachte kinder als human shields missbrauchen, etc, etc, und da sagt diese u fassbar verblöddete UNO: für syrer muß es mehr legale wege zur einreise geben???? bin ich im falschen film,??“¹⁰³
- Die **Veröffentlichung dieses Beitrages** auf Facebook: „was machen wir mit den 537 journalisten, die genötigt von ihren chefredaktionen, gegen hofer stimmung machten? Vorschlag – jeweils ein monat sozialdienst – beim abtransport der mülsäue!“¹⁰⁴
- Die **Veröffentlichung dieses Beitrages** auf Facebook: „Wer die FPÖ nicht will, muss Grün wählen, weil wir machen sicher nicht blau.“ den Kommentar „Bei den Grünen ist eine hässlicher als die Andere, aber die Lesbe L***** stellt alles in den Schatten. Die sollte man in ein Gehege mit 100 affengeilen Flüchtlinge sperren...“¹⁰⁵
- Die **Veröffentlichung dieser Beiträge auf Facebook (Anmerkung:** eine nationalsozialistische Gesinnung wurde vom Obersten Gerichtshof verneint):
 - „Abgefuckte Juden, Hitler hätte euch alle umbringen sollen ...“
 - Auch die Antwort eines anderen Facebook-Users wurde aufgrund des Bedeutungsinhalts und der klaren Bezugnahme auf die obige Aussage als Verhetzung qualifiziert. „***, ich bin deine Meinung!“
 - „Möge Allah (s.t.) unsere Geschwister im Gaza helfen ... Amin!!! ... Mann, die ganze Welt ist blind geworden ... der neue Sündenbock ist der Moslem!! In Wahrheit ist der Terrorist Nummer 1 auf der Welt Amerika und Israel ... Ich hasse diese schieß Zionisten und ich hoffe alle verrecken und ich hoffe auch das es das Land Israel nicht mehr gibt diese Hundesöhne!!!!“
 - „Es soll einfach von der Landkarte verschwinden, dann gibt es mehr Frieden!!“ und die unterstützende Antwort: „ja mann, sie und ihre ganze generation“.¹⁰⁶

103 OGH 23.05.2018, 15 Os 33/18v.

104 ebenfalls OGH 23.05.2018, 15 Os 33/18v, derselbe Täter.

105 OLG Wien 21.03.2019, 18 Bs 216/18y.

106 OGH 13.01.2016, 15 Os 141/15x.

- Die Angeklagte machte sich aufgrund mehrerer Aussagen, welche sie im Zeitraum von ungefähr zwei Monaten auf ihren **beiden Facebook-Profilen** veröffentlichte, wegen Verhetzung schuldig:
 - Die Bezeichnung von afghanischen Staatsangehörigen als „wertlose Minusmenschen“.
 - Die Bezeichnung von Flüchtlingen als „menschlichen Müll“ sowie „geistesgestörte, kriminelle, geflohene Mörder“.
 - Die Bezeichnung von Musliminnen und Muslimen als „menschlichen Scheißdreck“.
 - Die Veröffentlichung des Kommentars „diese Kinder werden von klein auf programmiert zum Hassen. Zu Töten. Museln können nichts anderes.“
 - Die Veröffentlichung dieses Kommentars als Reaktion auf die Geburt des **Wiener Neujahrsbabys 2018**: „Wir wollen keine Oaschloch Muskin-der. Könnts euch abschminken. Scheiss Islam mitsamt deren parasitären Minusmenschen könnts euch behalten.“¹⁰⁷

3. Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen (§ 282 StGB)

Eine **Aufforderung** zu einer Straftat liegt vor, wenn die Aussage der Täterin oder des Täters geeignet ist, in zumindest einer anderen Person den Entschluss hervorzurufen, die Straftat auszuführen.¹⁰⁸ Ob diese Person in weiterer Folge tatsächlich tätig wird, spielt für die Strafbarkeit nach § 282 keine Rolle mehr.¹⁰⁹ Die Aufforderung muss für **ungefähr 150 Personen** wahrnehmbar sein.¹¹⁰ § 282 Abs 2 stellt die **Gutheißung** einer bereits begangenen Vorsatztat, die mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, unter Strafe. Von einer Gutheißung spricht man, wenn jemand eine Straftat ausdrücklich billigt oder sie als richtig, lobens- oder nachahmenswert hinstellt. Die Gutheißung muss geeignet sein, das **allgemeine Rechtsempfinden zu empören** oder zur **Vornahme des gutgeheißenen Delikts anzuspornen**.¹¹¹ Können der Täterin oder dem Täter nationalsozialistische Absichten nachgewiesen werden, wird also zur Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes aufgefordert, kommt **§ 3d VG** zur Anwendung.¹¹²

107 alle OLG Wien 13.12.2018, 18 Bs 339/18m.

108 *Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB § 282 Rz 3.

109 *Plöchl* in WK-StGB § 282 Rz 9 (Stand 1.3.2013, rdb.at).

110 *Plöchl* in WK-StGB § 282 Rz 8.

111 *Fabrizy*, StGB und ausgewählte Nebengesetze, Kurzkommentar¹² (2016) § 282 Rz 3.

112 *Plöchl* in WK-StGB § 282 Rz 21.

Beispiele aus der Judikatur

- Bereits 1989 sah der Oberste Gerichtshof (OGH) das Hinstellen der 1987 und 1988 **in Südtirol verübten Sprengstoffanschläge** als gute Sache als Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen an. Der Täter erklärte gegenüber Reportern, dass Politik mit Bomben zwar nicht die beste Sache, aber der einzige Weg sei, und dass er Bombenanschläge begrüße und sie als notwendigen Teil des Freiheitskampfes in Südtirol betrachte.¹¹³
- Als Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen wurden folgende, für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbare Taten gewertet:
 - Die Veröffentlichung dieses ‚**Testaments eines Märtyrers**‘ im Internet: *„Ich lege Euch die Märtyreraktionen, die gut überlegt sind, ans Herz. Ich lege Euch den Terror gegen die Feinde der Religion ans Herz. Ich empfehle Euch die Tötung von Köpfen des Unglaubens, egal wie hoch die finanziellen Kosten sind. Die Beseitigung der Köpfe des Unglaubens soll an der Spitze Eures jihadistischen Programms stehen. Und vergesst nicht, gegen Amerika in Al Jihad zu ziehen. Macht ihnen Angst und bringt sie zur Erschöpfung und vergesst nicht auf die Juden, die Nachkommen von Affen und Schweinen und vergesst nicht auf die Götzenverehrer, die die Araber beherrschen bei Eurem Al Jihad. Zerreißt sie und tötet sie ...“*
 - Derselbe Täter hinterließ überdies folgenden Kommentar: *„Dieses Testament hat uns vor kurzem erreicht und so ist es unsere Pflicht, dieses Testament zu erfüllen und der Nation zu verkünden.“*¹¹⁴
 - Derselbe Täter veröffentlichte auch folgende Aufforderung zu Anschlägen im Rahmen der **Fußball-Europameisterschaft 2008** in einem Internetforum: *„Das bedeutet, dass der Feind nichts anderes zur Wahl hat, außer dem Islam und dem Schwert ... Macht Euch bereit, nach Rom und Washington aufzubrechen ... Macht Euch bereit, um Rache zu nehmen an jenen, die gegen Eure Religion und Euren Propheten vorgegangen sind.“*¹¹⁵ **Anmerkung:** Den Tatbestand der Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten hat es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht gegeben.

113 OGH 21.12.1989, 13 Os 85/89.

114 OGH 27.08.2009, 13 Os 39/09y.

115 ebenfalls OGH 27.08.2009, 13 Os 39/09y.

4. Beleidigung (§ 115 StGB)

Eine **Beschimpfung** oder eine **Verspottung** werden rechtlich als Beleidigung im Sinne des § 115 StGB eingestuft. Ebenfalls unter diesen Tatbestand fallen eine Misshandlung am Körper und eine Drohung mit einer solchen Misshandlung.¹¹⁶ Bei einer Beleidigung handelt es sich immer um eine rein **subjektive Aussage**, die keinem Wahrheitsbeweis zugänglich ist (=Werturteil).¹¹⁷ Die Beleidigung muss **öffentlich** (Richtwert zehn Personen) oder **vor mehreren Leuten** (mindestens drei Personen zusätzlich zu Täterin oder Täter und Opfer) erfolgen.¹¹⁸ **Verspotten** bedeutet, sich über das Opfer lustig zu machen, indem beispielsweise körperliche oder geistige Defizite nachgeäfft werden.¹¹⁹ Die Äußerung muss immer eine gewisse Schwelle überschreiten und nicht bloß unhöflich oder grob sein.¹²⁰ Es sind jedenfalls alle Umstände des **Einzelfalles** zu berücksichtigen, wie zum Beispiel Alter, Milieu und Bildungsgrad der beteiligten Personen sowie der Grund für die Tat.¹²¹

Die Beleidigung ist ein sogenanntes **Privatanklagedelikt**, das heißt, sie kann nur von dem Opfer selbst angezeigt werden. Das Delikt ist dann von Amts wegen zu verfolgen, wenn sich die Beleidigung gegen den Bundespräsidenten, den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung, einen Landtag, das Bundesheer oder eine Behörde richtet.¹²² Das Strafgesetzbuch sieht in § 117 Abs 3 StGB eine **Verfolgungserleichterung** für Personen vor, die Opfer einer **diskriminierenden Beleidigung** geworden sind, weil sie einer gegen Verhetzung geschützten Gruppe angehören. In diesem Fall ist die Beleidigung auf Ermächtigung des Opfers von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen.¹²³

Beispiele aus der Judikatur

- In Frage kommen, je nach den **Umständen des Einzelfalles**, die Bezeichnung des Opfers als „Trottel“, „Wahnsinniger“, „Scheißbulle“, „Scheißkerl“, „Arschloch“, „Krimineller“, „Nazi“, „Idiot“, „Esel“, „Schwein“ oder „Sau“.¹²⁴

116 siehe § 115 Abs 1 StGB.

117 vgl. OGH 08.05.1996, 6 Ob 2018/96z.

118 *Rami* in WK-StGB III § 115 Rz 5 (144. Lfg., Mai 2016).

119 *Lambauer* in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* [Hrsg], Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch III § 115 Rz 13 (20. Lfg., März 2009).

120 *Bertel/Schwaighofer/Venier*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I¹³ (2015) 137.

121 *Lambauer* in SbgK III Vorbem §§ 111ff Rz 35.

122 siehe § 117 Abs 1 StGB.

123 vgl. § 117 Abs 3 StGB.

124 *Lambauer* in SbgK III § 115 Rz 14 m.w.N.

- Ein **Polizist** beschimpfte einen Mann mit dunkler Hautfarbe im Rahmen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle als „*Scheiß Neger*“. Der Oberste Gerichtshof (OGH) bejahte die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft auf Ermächtigung des Betroffenen, weil es sich bei dieser Aussage um eine rassistische Beleidigung im Sinne des § 177 Abs 3 StGB handelte.¹²⁵
- Ein **Polizist** beschimpfte einen türkischstämmigen Mann in einer die Menschenwürde verletzenden Weise durch die Äußerungen: „*Du kannst nie Österreicher werden, du bist ein Scheiß-Tschusch*“ und „*Du bist ein Scheiß-Türke*“. Die Tat richtete sich gegen das Opfer ausdrücklich aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer gegen Verhetzung geschützten Gruppe und war demnach auf Ermächtigung des Opfers von der Staatsanwaltschaft zu verfolgen.¹²⁶
- Ein Facebook-User beschimpfte einen **Politiker** in einem Kommentar, der zumindest für alle Chat-Teilnehmenden sichtbar war, als „*Arsch*“. Der Gerichtshof betonte, dass kritische Werturteile vor allem im Rahmen einer **politischen Diskussion** weitgehend von der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst werden, diese aber keineswegs schrankenlos sei. Im konkreten Fall konnte der Gerichtshof aber keinen Zusammenhang zwischen der Beschimpfung und einer konkreten Äußerung oder Handlung des Politikers feststellen, weshalb die Aussage nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt war.¹²⁷
- Der Oberste Gerichtshof (OGH) sah eine **Misshandlung** darin, dass ein Lehrer einem 13-jährigen Schüler vor versammelter Klasse den Mund mit einem Streifen zuklebte, weil dieser den Werkunterricht gestört haben soll. **Anzumerken ist**, dass die Eltern des Schülers den Vorfall nicht anzeigten, da es zu einer Aussprache mit dem Lehrer kam und dieser sein Fehlverhalten unverzüglich dem Direktor meldete. Zur (gerichtlichen) Feststellung einer Misshandlung im Sinne des § 115 StGB kam es nur, weil der Lehrer rechtliche Schritte auf Grundlage des Mediengesetzes gegen eine **Zeitung** einleitete. Diese stellte den Vorfall nämlich übertrieben dar, indem sie Begrifflichkeiten wie „*Folter-Vorwurf*“, „*Knebeln*“ und „*Quälen*“ verwendete und den Leserinnen und Lesern damit ein falsches Bild des Lehrers und der Situation vermittelte.¹²⁸

125 OGH 14.01.2004, 13 Os 154/03 (13 Os 155/03).

126 OGH 28.09.2010, 11 Os 87/10v.

127 OGH 05.04.2017, 15 Os 128/16m (15 Os 129/16h).

128 OGH 30.05.2012, 15 Os 114/11w.

5. Üble Nachrede (§ 111 StGB)

Eine üble Nachrede im Sinne des § 111 StGB liegt vor, wenn einer Person **rufschädigende Charakter- oder Verhaltensmängel** vorgeworfen werden.¹²⁹ Das Paradebeispiel ist der Vorwurf einer strafbaren Handlung, wobei auch strafrechtlich nicht relevante Verhaltensweisen geeignet sein können, die öffentliche Meinung über eine Person negativ zu beeinflussen und ihre soziale Wertschätzung zu vermindern.¹³⁰ Eine üble Nachrede ist strafbar, wenn sie von **zumindest einer dritten Person wahrgenommen** werden kann.¹³¹ Ist sie sogar für eine **breite Öffentlichkeit** (Richtwert 150 Personen) wahrnehmbar, was insbesondere bei Delikten im Internet der Fall ist, erhöht sich das Strafmaß.¹³² Die üble Nachrede ist, genauso wie die Beleidigung, ein **Privatanklagedelikt** und deshalb auf Verlangen des Opfers zu verfolgen.¹³³

Beispiele aus der Judikatur

- In Frage kommen, je nach den **Umständen des Einzelfalles**, die Ausdrücke „*Nazi*“, „*Faschist*“, „*Rechtsextremist*“, „*Rassist*“, „*Lügner*“, „*Gauner*“, „*Mafioso*“ oder „*Süchtler*“. ¹³⁴
- Die Behauptung, jemand würde seine Frau betrügen und habe eine **aubereheliche Beziehung**, stellt den Vorwurf eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens dar.¹³⁵
- Eine üble Nachrede und eine **Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches** wurde bejaht im Falle einer Studentin, deren Foto immer wieder in Zeitungsartikeln veröffentlicht und behauptet wurde, bei der Frau auf dem Foto handle es sich um eine ermordete Prostituierte bzw. ein Callgirl. Die Zeitung hatte aber immer ein falsches Foto verwendet.¹³⁶

129 Kienapfel/Schroll, Strafrecht Besonderer Teil I⁴ (2016) 335.

130 Rami in WK-StGB III § 111 Rz 11 (144. Lfg., Mai 2016).

131 Rami in WK-StGB III § 111 Rz 7.

132 vgl. § 111 Abs 2 StGB.

133 siehe § 117 Abs 1 StGB.

134 Lambauer in SbgK III § 111 Rz 19.

135 OGH 19.08.2009, 15 Os 32/09h.

136 OGH 13.11.2013, 1 50s 11/13a (15 Os 12/13y).

Die üble Nachrede ist strafbar, wenn sie von zumindest einer dritten Person wahrgenommen werden kann. Ab 150 Personen erhöht sich das Strafmaß.

„Erhöhtes Strafmaß insbesondere bei Delikten im Internet.“

- Ein Unternehmen verklagte eine **Tageszeitung**, weil in dieser die Behauptung veröffentlicht wurde, das klagende Unternehmen vertreibe im Rahmen der Bewirtschaftung von ÖBB-Speisewagen an Kunden systematisch Ware, deren Mindesthaltbarkeit bereits überschritten wurde, und „Dreck“, insbesondere Waren mit bloß vorgetäuschter Qualität und/oder Herkunft.¹³⁷
- Auf **Facebook** wurden Kommentare über einen **Arzt** veröffentlicht, die dem Tatbestand der üblen Nachrede entsprachen: Er sei ein Monster, würde untertauchen wie Mengele¹³⁸ und sei womöglich von diversen Rauschmitteln abhängig. **Anzumerken ist**, dass im gegenständlichen Verfahren nicht die Verfasserinnen und Verfasser der Hasspostings die Antragsgegnerinnen und -gegner waren, sondern die Person, die den Beitrag, zu dem die obigen Kommentare verfasst wurden, auf dem eigenen Facebook-Profil veröffentlichte und die Hasspostings nicht entfernte.¹³⁹

6. Exkurs Zivilrecht: Ehrenbeleidigung (§ 1330 ABGB)

Auf **zivilrechtlicher Ebene** können sich Betroffene auf § 1330 ABGB stützen, der die Grundlage für Schadenersatzansprüche aufgrund einer **vermögensschädigenden Ehrkränkung** (§ 1330 Abs 1) oder einer **Verbreitung falscher Tatsachen** (§ 1330 Abs 2) bildet. Ersetzt wird immer nur der **materielle Schaden**, der im Gesetz als *wirklicher Schaden oder Entgang des Gewinnes* bezeichnet wird.¹⁴⁰ Laut ständiger Rechtsprechung¹⁴¹ und herrschender Lehre¹⁴² schützt die Bestimmung sowohl die Ehre einer natürlichen als auch einer juristischen Person. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Verbreitung einer unwahren Tatsache den Ruf einer Person schädigt, gewährt § 1330 Abs 2 zusätzlich zum Schadenersatzanspruch den **Anspruch auf Widerruf** und dessen **Veröffentlichung**. Hintergrund dieses Rechtsanspruchs ist, dass die Folgen der Rufschädigung rückgängig gemacht werden und die negative öffentliche Meinung über die verletzte Person beseitigt wird.¹⁴³

137 OGH 25.09.2015, 6 Ob 11/15h.

138 Anmerkung: Josef Mengele war ein nationalsozialistischer Kriegsverbrecher und Massenmörder, der nach dem Zweiten Weltkrieg nach Südamerika floh, um sich der Strafverfolgung zu entziehen.

139 OGH 12.04.2018, 15 Os 26/18f.

140 *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek* [Hrsg], ABGB Praxiskommentar⁴ (2016) VI §1330 Rz 1, 10, 51.

141 vgl. OGH 18.05.1995, 6 Ob 20/95; OGH 27.02.1997, 6 Ob 2393/96x = *ecolex* 1997, 493; OGH 26.06.2014, 6 Ob 45/14g.

142 *Harrer/Wagner* in *Schwimann/Kodek* § 1330 Rz 7; *Reischauer* in *Rummel* [Hrsg], ABGB³ § 1330 ABGB Rz 1a (Stand 01.01.2004, rdb.at); *Kissich* in *Kletecka/Schauer* [Hrsg], ABGB-ON: Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch^{1.03} § 1330 Rz 68 (Stand 1.7.2016, rdb.at).

143 *Kissich* in *Kletecka/Schauer*, ABGB-ON § 1330 Rz 84f; vgl. OGH 27.02.1997, 6 Ob 2392/96x = *ecolex* 1997, 493.

Beispiele aus der Judikatur

- Der Vorwurf, das **Personal eines Seniorenpflegeheims** habe einer Bewohnerin ein schwer dämpfendes Medikament bewusst verabreicht und ihr dadurch zumindest fahrlässig einen schweren körperlichen Schaden zugefügt, ist nicht nur kreditschädigend, sondern auch eine Ehrenbeleidigung. Es beeinträchtigt die soziale Wertschätzung des Betreibers des Pflegeheims erheblich, wenn seinem Personal Medikamentenmissbrauch durch bewusste Überdosierung unterstellt wird.¹⁴⁴
- Die Behauptungen, ein **Kandidat für ein politisches Amt** mache mit jemandem, der schwerstens belastet sei, gemeinsame Sache, stehe im Dunstkreis von Skandalen und kriminellen Brüdern und habe Dreck am Stecken wurden als Ehrenbeleidigung angesehen.¹⁴⁵

7. Verleumdung (§ 297 StGB)

Eine Verleumdung begeht, wer eine andere Person **falsch verdächtigt**, eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat oder eine Verletzung einer Amts- oder Standspflicht begangen zu haben und diese Person dadurch der **Gefahr einer behördlichen Verfolgung** aussetzt. Entscheidend ist, dass die Täterin oder der Täter **weiß**, dass die Verdächtigung falsch ist.¹⁴⁶ Durch die falsche Behauptung entsteht entweder ein neuer Tatverdacht, oder es wird ein bereits bestehender Verdacht noch zusätzlich verstärkt. „Falsch“ ist eine Verdächtigung auch, wenn wesentliche, die Person entlastende Umstände verschwiegen werden oder die Person einer schwereren als der tatsächlich begangenen Straftat verdächtigt wird.¹⁴⁷ Die oder der Beschuldigte eines Strafverfahrens macht sich nicht wegen Verleumdung strafbar, wenn sie beziehungsweise er im Rahmen seines Verteidigungsrechts behauptet, dass die Anzeige oder eine belastende Zeugenaussage falsch und erlogen ist. Sobald jedoch konkret eine andere Person fälschlicherweise beschuldigt wird, greift das Verteidigungsrecht nicht mehr.¹⁴⁸ Die **Gefahr einer behördlichen Verfolgung** ist gegeben, wenn diese aufgrund der Umstände unmittelbar zu erwarten ist. Es genügt bereits, wenn Erhebungen der Bundespolizei vorgenommen werden, es muss nicht zu einem Straf- oder Disziplinarverfahren kommen.¹⁴⁹

144 OGH 26.06.2014, 6 Ob 45/14g; RIS-Justiz RS0129499.

145 OGH 23.02.1993, 4 Ob 6/93 = MR 1993, 101.

146 vgl. § 297 Abs 1 StGB.

147 Zöchbauer/Bauer in Leukauf/Steininger, StGB § 297 Rz 4f.

148 Pilnacek/Swidorski in WK-StGB § 297 Rz 43 (Stand 22.11.2017, rdb.at)

149 Zöchbauer/Bauer in Leukauf/Steininger, StGB § 297 Rz 10.

Die Täterin oder der Täter ist gemäß § 297 Abs 2 nicht zu bestrafen, wenn sie beziehungsweise er die Gefahr der behördlichen Verfolgung freiwillig beseitigt.¹⁵⁰ Wer wissentlich eine nicht geschehene Straftat vortäuscht, ohne eine konkrete Person zu verdächtigen, macht sich wegen dem **Vergehen der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 298 StGB)** strafbar.¹⁵¹

Beispiele aus der Judikatur

- Der Täter behauptete im Rahmen seiner **Haftverhandlung**, ein Arzt der Justizanstalt habe drei Justizwachebeamten befohlen, ihn zu schlagen, wodurch er eine Platzwunde an der Lippe erlitt, und ihm mit der Hand den Schritt zusammendrücken, wodurch er Schmerzen im Intimbereich verspürte.¹⁵²
- Der Täter behauptete, einer Mitarbeiterin (vermutlich einer Bank oder Versicherung) € 100.000 übergeben zu haben, die diese aber nicht veranlagt, sondern anderweitig verwendet haben soll. Damit warf er ihr das **Verbrechen der Untreue** vor. Derselben Frau warf er vor, einen Versicherungsbetrug begangen zu haben, indem sie zwei Mal denselben Wasserschaden in ihrer Wohnung mit gefälschten Urkunden gemeldet haben soll. Der Schaden soll mehr als € 7.000 betragen haben. Damit beschuldigte er sie, eines **schweren Betrugs**.¹⁵³
- Der Täter verschickte unter einem falschen Namen Briefe an mehrere Personen, in denen er behauptete, eine Frau habe sexuellen Kontakt mit „seinen“, zum Teil unmündigen Kindern gehabt. Dadurch warf er dieser Frau das **Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen** vor.¹⁵⁴

150 Pilnacek/Swidorski in WK-StGB § 297 Rz 44.

151 OGH 24.10.1990, 11 Os 95/90.

152 OGH 06.12.2017, 13 Os 127/17a.

153 OGH 09.10.2018, 14 Os 76/18k.

154 ebenfalls OGH 09.10.2018, 14 Os 76/18k, derselbe Täter.

8. Gefährliche Drohung (§ 107 StGB)

Der Gesetzgeber versteht unter einer gefährlichen Drohung, wenn jemand einer anderen Person mit einer Verletzung am **Körper** oder einer Verletzung der **Freiheit**, der **Ehre**, des **Vermögens** oder des **höchstpersönlichen Lebensbereiches** droht.¹⁵⁵ Zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen insbesondere Sexualität, Religion, schwere Krankheiten und Behinderungen sowie intime Aspekte des Familienlebens.¹⁵⁶ Die Drohung muss geeignet sein, beim Opfer **begründete Besorgnis** hervorzurufen. Bei dieser Beurteilung kommt es zwar darauf an, ob die Drohung objektiv als gefährlich eingestuft werden kann, aber auch die Umstände des Einzelfalles und opferspezifische Kriterien werden herangezogen.¹⁵⁷ Jedenfalls muss die Täterin oder der Täter in der **Absicht** handeln, das Opfer in **Furcht und Unruhe** zu versetzen. Es muss der Person also darauf ankommen, dass das Opfer in einen seelischen Ausnahmezustand versetzt wird und in Angst vor dem angeordneten Übel lebt.¹⁵⁸ Die Drohung kann auch gegen **Familienangehörige**, **Schutzbefohlene** oder dem Opfer **nahestehende Personen** gerichtet sein. Als Beispiele dienen das Verhältnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Arbeitgeberin beziehungsweise zum Arbeitgeber oder der Fluggäste zur Pilotin beziehungsweise zum Piloten. Als persönlich nahestehende Personen kommen all jene in Frage, bei denen zu erwarten ist, dass das Opfer entsprechend besorgt sein könnte, vor allem aber Freundinnen und Freunde oder Kolleginnen und Kollegen.¹⁵⁹

Beispiele aus der Judikatur

- Der Täter, ein Patient in einem Landespflegeheim, bedrohte mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heimes mit dem Tod:
 - Er drohte zwei Mitarbeiterinnen explizit damit, sie umzubringen und äußerte gegenüber der Stationsleitung, dass er seine Medikamente nicht nehmen und alle **umbringen** werde sowie, dass die Stationsleitung nichts zu bestimmen habe und er sie **niederstechen** werde.

155 vgl. § 74 Abs 1 Z 5 StGB.

156 ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 15; *Rami* in WK-MedienG § 7 Rz 4 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

157 *Schwaighofer* in WK-StGB II § 105 Rz 61-64.

158 *Schwaighofer* in WK-StGB II § 107 Rz 10f.

159 *Schwaighofer* in WK-StGB II § 105 Rz 51-53.

- Er äußerte sich auch folgendermaßen gegenüber dem Oberarzt: „*Ich schlag dir deine Brille aus dem Gesicht. Dich bringe ich auch noch um, ich schlag dich nieder!*“¹⁶⁰ **Anmerkung:** Der Täter wurde in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.
- Ein **Mann bedrohte seine Frau**, indem er äußerte: „*Du bist eine Hure, ich werde dich umbringen, ich weiß, was ich dir antun werde.*“ und während er mit einem Messer auf die verschlossene Tür einstach: „*Ich bringe euch alle um, ich gehe ins Gefängnis. Ich möchte euer Blut trinken.*“¹⁶¹
- Der Täter drohte einer Frau im Zeitraum von über einem Jahr mehrfach damit, ihre **gesellschaftliche Stellung** zu vernichten, indem er ankündigte, Nacktfotos von ihr auf Facebook zu veröffentlichen und E-Mails mit solchen Fotos an ihre Arbeitskontakte zu versenden.¹⁶²
- Der Täter bedrohte seine Ex-Frau beziehungsweise ihr nahestehende Personen (Eltern, Kinder) mit dem **Tod** und einer **Brandstiftung**, indem er der Schwester seiner Ex-Frau via Facebook folgende Nachrichten übermittelte:
 - „**** hat bestellt, dass **** (Ex-Frau) in Brand gesetzt wird, aber sie haben das Haus verfehlt und das Haus von jemand anderem dort unten bei euch in Brand gesetzt ... Sie warten wieder auf sie ... **** (Ex-Frau) hat das alles verdient und dass meine Kinder in Gefahr sind. Frag wessen Haus sie angezündet haben, aber sie sollten eures anzünden.*“
 - „*Sag **** (Ex-Frau), dass die Kinder bald den Kopf verlieren werden ... und sie weiß warum und es ist bestellt, dass sie zuerst von fünf vergewaltigt wird, es sind alles Mörder, sie glaubt, dass sie den Leuten ihr Leben zerstören kann und ihr niemand was antun kann, es kommt für alles ein Ende.*“ Außerdem schrieb er seinem Sohn über den Facebook-Account einer anderen Person: „*Ich werde dir deinen Kopf abhacken und auf Facebook stellen. Diese Hure **** (Mutter bzw. Ex-Frau) wird leiden.*“ **Anmerkung:** Der Täter wurde in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen.¹⁶³

160 alle OGH 14.12.2011, 15 Os 136/11f.

161 OGH 01.08.2007, 13 Os 62/07b.

162 OGH 26.09.2018, 15 Os 92/18w.

163 alle OGH 10.04.2018, 11 Os 25/18p.

Diese Androhung wurde in einem Brief an die Redaktion der Tageszeitung *Kurier* gesendet.

„Österreich mit Plutonium verseuchen.“

9. Landzwang (§ 275 StGB)

Wird nicht eine Einzelperson bedroht, sondern die **Bevölkerung** oder ein **großer Personenkreis**, kommt § 275 StGB zur Anwendung. Ein großer Personenkreis kann einerseits eine Gruppe sein, die nicht räumlich aber zum Beispiel aufgrund der Religion, Ethnie oder politischen Orientierung miteinander verbunden ist. Andererseits umfasst der Begriff auch Personen, die nur zufällig am selben Ort sind, wie etwa die Besucherinnen und Besucher einer Veranstaltung oder alle Menschen auf einem Bahnhof, Flughafen oder in einem Krankenhaus. Obwohl es keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der konkreten Personenanzahl gibt, geht die herrschende Meinung¹⁶⁴ von **mindestens 800 Personen** aus. Jedenfalls müssen es so viele sein, dass ihre Bedrohung als Beeinträchtigung des inneren Friedens eingestuft werden kann.¹⁶⁵ Weiters muss bei einem wesentlichen Teil der Bevölkerung oder des großen Personenkreises **tatsächlich Furcht und Unruhe** ausbrechen. Es genügt nicht, dass die Kollektivbedrohung nur dazu geeignet ist.¹⁶⁶

Beispiele aus der Judikatur

- Die Drohung, **Österreich mit Plutonium zu verseuchen**, sah der Oberste Gerichtshof (OGH) als (versuchten) Landzwang an. Der Täter sendete einen Brief mit der dementsprechenden Androhung an die Redaktion der Tageszeitung „Kurier“.¹⁶⁷
- Die **Ankündigung eines Amoklaufs** auf „YouTube“ wurde ebenfalls als versuchter Landzwang angesehen. Der Täter drohte damit, unter Bezugnahme auf die Amokläufe von Winnenden/Deutschland und Utøya/Norwegen einen Amoklauf mit mindestens 50 Toten und einen solchen mit mindestens 300 Toten in Österreich zu verüben.¹⁶⁸

164 vgl. OGH 18.03.2003, 11 Os 22/03; *Plöchl* in WK-StGB IV § 275 Rz 5 (100. Lfg., Jänner 2014); *Fabrizy*, StGB Kurzkommentar § 275 Rz 2; *Oshidari* in SbgK VI § 275 Rz 11 (37. Lfg., September 2017).

165 *Plöchl* in WK-StGB IV § 275 Rz 2-5.

166 *Oshidari* in SbgK VI § 275 Rz 18.

167 RIS-Justiz RS0106583; OGH 16.01.1997, 15 Os 194/96.

168 wiederum RIS-Justiz RS0106583; OGH 10.07.2012, 14 Os 59/12a.

10. Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB)

Wer öffentlich (für mindestens 10 Personen wahrnehmbar) eine von einer Kirche oder Religionsgesellschaft **verehrte Person** oder **Sache**, eine **Glaubenslehre**, einen **gesetzlich zulässigen Brauch** oder eine **gesetzlich zulässige Einrichtung** einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft herabwürdigt oder verspottet, macht sich strafbar wegen § 188 StGB. Schutzobjekt dieser Bestimmung ist nicht die Religion als solche, sondern der **religiöse Friede**. Ziel ist es, dass alle in Österreich bestehenden Kirchen und Religionsgemeinschaften friedlich nebeneinander existieren können. Daran besteht auch ein Interesse der Allgemeinheit beziehungsweise der Nichtgläubigen.¹⁶⁹ Die Herabwürdigung muss geeignet sein, **berechtigtes Ärgernis** zu erregen.¹⁷⁰

Beispiele aus der Judikatur

- Eine Herabwürdigung religiöser Lehren wurde bejaht im Falle eines Facebook-Users, der ein **Lichtbild auf Facebook** teilte, auf dem ein speisefertig zubereitetes Ferkel und dieser Text zu sehen war: „*Lieber Allah, sei unser Gast, und segne das Schweinchen, das du uns bescheret hast. Genieße es mit Knödeln und Kraut, und vergiss nicht die krosse Haut. Und dazu noch ein Weizenbier, dann regt sich auf das Museltier!!*“ Zu dem Bild verfasste der Täter noch folgenden **Kommentar**: „*Danke lieber Gott, was du uns beschert hast!*“¹⁷¹
- Die Täterin behauptete, es sei kein Geheimnis, dass der **Prophet Mohammed** „*auch gerne ein bisschen was mit Kindern*“ gehabt haben soll. Sie äußerte dies im Rahmen eines Seminars des Bildungsinstitutes ihrer politischen Partei. Der Oberste Gerichtshof (OGH) bezeichnete diese Bezeichnung der Pädophilie als öffentliche Herabwürdigung bzw. Verspottung einer Person, die von einer im Inland anerkannten Religionsgemeinschaft verehrt wird.¹⁷²

169 E. Mayer/Tipold in SbgK V § 188 Rz 6, 8 (24. Lfg., Mai 2011); Bachner-Foregger in WK-StGB III Vorbem §§ 188-191 Rz 2 (18 Lfg., Austauschheft 2009); Zöchbauer/Bauer in Leukauf/Steininger § 188 Rz 1.

170 siehe § 188 StGB.

171 OLG Wien 19.10.2017, 17 Bs 295/17g.

172 OGH 11.12.2013, 15 Os 52/12d („Mohammed-Entscheidung“).

11. Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)

Das umgangssprachlich unter dem Begriff **Cyber-Mobbing** bekannte Delikt wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Erfasst werden **Ehrverletzungen** und **Veröffentlichungen des höchstpersönlichen Lebensbereiches** einer Person im **Internet**, ohne dass diese zugestimmt hat. Die Belästigung muss grundsätzlich über eine **längere Zeit** passieren und geeignet sein, die Lebensführung der betroffenen Person **unzumutbar** zu beeinträchtigen.¹⁷³ Bedenkt man die Wichtigkeit des Internets und der sozialen Medien, insbesondere für junge Menschen, kann eine derartige Lebensänderung angenommen werden, wenn das Opfer beispielsweise sein Facebook-Profil löscht oder sich überhaupt ganz aus der virtuellen Welt zurückzieht.¹⁷⁴ Die Veröffentlichungen müssen für eine **größere Zahl von Menschen** (etwa 10 Personen) wahrnehmbar sein. In diesem Sinne werden private Nachrichten über Facebook oder WhatsApp an nur eine Person grundsätzlich nicht umfasst, außer die Täterin oder der Täter bezieht auch die Möglichkeit mit ein, dass diese eine Person die Nachricht an zumindest 10 andere Personen weiterleitet. Ansonsten kann der Täterin beziehungsweise dem Täter kein Vorsatz nachgewiesen werden, denn dieser muss auch die Öffentlichkeitskomponente umfassen.¹⁷⁵ Zum höchstpersönlichen Lebensbereich zählen insbesondere Sexualität und Religion, schwere Krankheiten und Behinderungen sowie intime Aspekte des Familienlebens.¹⁷⁶ Hat die Tat einen **Suizid oder Suizidversuch** zur Folge, erhöht sich das Strafmaß.¹⁷⁷

Praxis

Den Tatbestand der fortgesetzten Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems gibt es erst seit **01.01.2016**. Aus diesem Grund fehlt einschlägige Judikatur (Stand: November 2018). Da Cyber-Mobbing Tatsachen und Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs betrifft, kommen zum Beispiel

- das Veröffentlichen von Nacktfotos
- die Veröffentlichung eines AIDS Befundes des Opfers

173 vgl. § 107c Abs 1 StGB.

174 Salimi, Cybermobbing – Auf dem Weg zu einem neuen Straftatbestand, JSt 2015, 191 (196).

175 Schwaighofer in WK II § 107c Rz 8.

176 ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 15; Ramii in WK-MedienG § 7 Rz 4 (Stand 1.7.2011, rdb.at).

177 vgl. § 107c Abs 2 StGB.

- die Mitteilung via Twitter, dass das Opfer HIV-positiv ist oder
- die Veröffentlichung religiöser Praktiken des Opfers

in Betracht.¹⁷⁸

12. Staatsfeindliche Verbindung (§ 246 StGB)

Eine **staatsfeindliche Verbindung** verfolgt mitunter den Zweck, auf **gesetzwidrige** Weise die **Unabhängigkeit**, die **Staatsform** oder eine **verfassungsmäßige Einrichtung** Österreichs ernsthaft zu **gefährden**. Strafbar macht sich, wer eine solche Verbindung **gründet**, sich **führend betätigt**, an dieser **teilnimmt**, Mitglieder **anwirbt** oder sie mit Geld oder sonstigen Mitteln **unterstützt**.¹⁷⁹ Bezüglich der Mindestanzahl an Mitgliedern wird zwar der **Richtwert von 10 Personen** angenommen, jedoch kann dieser unterschritten werden, wenn die Gruppe beispielsweise als besonders gefährlich einzustufen oder sehr streng organisiert ist.¹⁸⁰

Beispiele aus der Praxis

Zu den staatsfeindlichen Verbindungen, mit denen sich die österreichischen Staatsschutzbehörden beschäftigen müssen, zählen vor allem der **Staatenbund Österreich** und der **ICCJV -International Common Law Court of Justice Vienna**. Sie weigern sich, die Republik Österreich und ihre Gesetze anzuerkennen. Laut ihren Vorstellungen existiert noch immer das Deutsche Reich, da es völkerrechtlich niemals aufgelöst wurde.¹⁸¹ Den Staat Österreich sehen sie nicht als rechtmäßigen Staat und Völkerrechtssubjekt an, sondern als eine Firma. Die staatsfeindlichen Verbindungen haben ein **fiktives, illegitimes Gerichtssystem** samt eigenem **Fantasiegerichtshof** oder bezeichnen sich selbst als Menschenrechtsinstitution (Beispiel: „Staatliches Völkerrechtgericht der allgemein gültigen Rechtsprechung“ beim Staatenbund Österreich). Es gibt eigene **Eingaben**, die einbezahlt werden müssen und es werden eigene **fiktive Dokumente** und **Urkunden** ausgestellt, wie beispielsweise Authentizitätskarten, Gewerbescheine, Kreditkarten, Schecks oder Autokennzeichen, für die hohe Gebühren einkassiert werden. Der Staatenbund hat überdies ein „**Landbuch**“

¹⁷⁸ Thiele in SbgK III § 107c Rz 27 mwN.

¹⁷⁹ vgl. § 246 StGB.

¹⁸⁰ Tipold in Leukauf/Steininger, StGB § 246 Rz 6; Salimi/Tipold in SbgK VI § 246 Rz 16 (19. Lfg., November 2008).

¹⁸¹ BMI, Verfassungsschutzbericht 2016, 53.

eingeführt, in das sich Anhängerinnen und Anhänger (natürlich gegen Bezahlung) eintragen und Eigentumsrechte an Fahrzeugen oder Immobilien auf den Staatenbund übertragen. Nicht zuletzt stellte der Staatenbund im Jahr 2017 selbst **Ladungen** aus und strebte unter anderem ein **Verfahren** gegen Organe der Gerichtsbarkeit an und erteilte diesbezüglich **Anordnungen** an das österreichische Bundesheer. Dasselbe versuchte der ICCJV mittels Befehlen an die Polizei im Jahr 2014.¹⁸² Gegen 14 Mitglieder des Staatenbundes Österreich war Ende 2018/Anfang 2019 ein Gerichtsverfahren am Landesgericht Graz anhängig.¹⁸³ Die Hauptangeklagte, selbsternannte „Präsidentin“ des Staatenbundes, wurde zu einer 14-jährigen Haftstrafe wegen versuchter Bestimmung zum Hochverrat verurteilt. Mitunter wurde entschieden, dass sie mit dem Staatenbund Österreich eine staatsfeindliche Verbindung im Sinne des § 246 StGB gegründet habe.¹⁸⁴ Mitglieder des ICCJV wurden im Oktober 2018 ebenfalls festgenommen.¹⁸⁵

Weitere Beispiele:

- Eine Autolenkerin, die mit einem **Fantasiekennzeichen** unterwegs war, wurde von Polizisten aufgehalten und ging anschließend auf diese los. Gegen sie wurde ein Gerichtsverfahren wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt und Körperverletzung eingeleitet, zu dem sie aber nicht erschien. Als sie von Beamten vorgeführt werden sollte, bedrohte sie diese wiederum mit einem Messer und musste von der Cobra überwältigt werden. Später schickte sie unter anderem aufgrund der ihrer Meinung nach illegalen Freiheitsberaubung Zahlungsaufforderungen in Millionenhöhe an Staatsanwälte und Richter.¹⁸⁶
- Die Polizei wollte einen Autolenker anhalten, weil dieser ein **sonderbares Kennzeichen** montiert hatte. Nachdem der Lenker weitergerast war und erst von der Polizei gestoppt werden musste, beteuerte er, Diplomat und „Botschafter für Menschenrechte“ zu sein. Er händigte der Polizei

¹⁸² BMI, Verfassungsschutzbericht 2017, 63f; Öffentliche Sicherheit - Das Magazin des Innenministeriums, Staatsfeindliche Verbindungen: Radikale Staatsverweigerer, Ausgabe 1/2 2017, 14.

¹⁸³ <https://steiermark.orf.at/news/stories/2941560/> (abgerufen am 16.10.2018).

¹⁸⁴ https://www.kleinezeitung.at/steiermark/gericht/5568323/Schuldsprueche-in-Graz_Hochverrat_14-Jahre-Haft-fuer#cxrecs_s (abgerufen am 28.01.2019).

¹⁸⁵ <https://steiermark.orf.at/news/stories/2941090/> (abgerufen am 16.10.2018).

¹⁸⁶ Öffentliche Sicherheit - Magazin des BMI, Ausgabe 1/2 2017, 13; <https://ooe.orf.at/news/stories/2779473/> (abgerufen am 16.10.2018).

ein **Fantasiedokument** aus und behauptete, als Mitglied des Staatenbundes über der Straßenverkehrsordnung zu stehen. Dem Mann wurde das Weiterfahren untersagt und nach abermaligem Protest zwangsweise der Autoschlüssel abgenommen. Er wurde wegen sämtlicher Verkehrsübertretungen angezeigt.¹⁸⁷

- Ein **selbsternannter „Sheriff“** drang in das Haus einer Juristin ein, um sie zu „verhaften“. Die staatsfeindliche Verbindung, der er angehörte, wollte eine von dieser Frau getroffene Entscheidung nicht anerkennen.¹⁸⁸

13. Staatsfeindliche Bewegung (§ 247a StGB)

§ 247a StGB ist ein vergleichsweise neuer Paragraph, der erst am **01.09.2017** in Kraft getreten ist. Mit der Bestimmung sollen Bewegungen erfasst werden, welche **die Hoheitsrechte der Republik Österreich fortgesetzt ablehnen**. Sie weigern sich einerseits, Verpflichtungen, wie zum Beispiel das Entrichten von Steuern und die Befolgung von Gesetzen, zu akzeptieren, fordern aber andererseits die Rechte der Gemeinschaft durchaus für sich selbst ein.¹⁸⁹ Anders als die staatsfeindlichen Handlungsweisen des § 246, die primär auf einen gewaltsamen Umsturz abzielen, werden von dieser Bestimmung staatsverweigernde bzw. **staatsablehnende** Haltungen erfasst, wenngleich der Gesetzgeber ebenfalls von „staatsfeindlich“ spricht.¹⁹⁰ Es ist gesetzlich verboten eine derartige Bewegung zu **gründen**, sich **führend zu betätigen**, daran **teilzunehmen** oder sie zu **unterstützen**. Hinsichtlich der Personenanzahl bezeichnet § 247a Abs 3 eine staatsfeindliche Bewegung als „eine Gruppe vieler Menschen“. Als Richtwert werden **ungefähr 30 Personen** angenommen, wobei die Gruppe keine bestimmte Organisationsstruktur aufweisen muss. Es genügt, wenn diese Personen dieselbe staatsfeindliche Gesinnung teilen. Sie müssen sich nicht einmal persönlich kennen.¹⁹¹

187 Öffentliche Sicherheit – Magazin des BMI, Ausgabe 1/2 2017, 13; <https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5116462/Polizei-stoppt-Staatsverweigerer-mit-Fantasiedokumenten> (abgerufen am 16.10.2018).

188 Öffentliche Sicherheit – Magazin des BMI, Ausgabe 1/2 2017, 13;

189 ErläutRV 1621 BlgNR 25. GP 5.

190 *Salimi/Tipold* in SbgK III § 247a Rz 19 (38. Lfg., Juni 2018).

191 *Salimi/Tipold* in SbgK III § 247a Rz 23f; ErläutRV 1621 BlgNR 25. GP 5; vgl. auch *Murschetz* in WK-StGB IV § 169 Rz 13 (176. Lfg., September 2017).

Ein Lenker händigte der Polizei ein Fantasiedokument aus und behauptete, als Mitglied des Staatenbundes über der Straßenverkehrsordnung zu stehen.

„**Diplomat und Botschafter für Menschenrechte.**“

Praxis

Da das Gesetz erst im September 2017 in Kraft getreten ist, fehlen einschlägige Praxisbeispiele (Stand: Februar 2019). Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage geht hervor, dass Bewegungen erfasst werden sollen, welche die **Hoheitsrechte** der Republik Österreich „rundweg“ **ablehnen**. Es reicht nicht aus, bloß einzelne Entscheidungen nicht anzuerkennen oder sich kritisch mit politischen Themen auseinanderzusetzen. Die Bewegungen, die explizit genannt werden, sind Freeman, souveräne Bürger, Terranier, Reichsbürger, Erdenmenschen, Anhängerinnen und Anhänger des One People Public Trust (OPPT) oder der Verfassungsgebenden Versammlung (VGV) bzw. des Staatenbundes Österreich.¹⁹²

14. Hochverrat (§ 242 StGB)

Einen **Hochverrat** im Sinne des § 242 Abs 1 StGB begeht, wer durch **Gewalt** oder **Drohung mit Gewalt** die **Verfassung** der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer ändert oder ein zur Republik Österreich gehörendes Gebiet abtrennt. Abs 2 bestimmt, dass auch der Versuch eines Hochverrates nach Abs 1 zu bestrafen und demselben Strafmaß (Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren) unterliegt.¹⁹³ Eine **Verfassungsänderung** liegt vor, wenn es eine neue Verfassung geben soll oder grundlegende Prinzipien der bestehenden ausgeschaltet werden sollen. Dies betrifft jedenfalls das republikanische, das demokratische, das rechtsstaatliche sowie das bundesstaatliche Prinzip. Die **Anwendung oder Androhung von Gewalt** ist ein entscheidendes Merkmal des Hochverrats. Darunter fällt beispielsweise die Drohung mit einem Bombenattentat oder mit der Tötung von Geiseln. Setzt jemand entsprechende Tathandlungen im Ausland, sind diese trotzdem nach österreichischem Strafrecht zu beurteilen.¹⁹⁴

192 ErläutRV 1621 BlgNR 25. GP 5f.

193 siehe § 242 Abs 1 und Abs 2 StGB.

194 *Bachner-Foregger* in WK-StGB § 242 Rz 6ff (Stand 1.6.2018, rdb.at).

Beispiel aus der Judikatur

- Zum ersten Mal in der Geschichte der Zweiten Republik wurde 2019 jemand wegen Hochverrat (nicht rechtskräftig) verurteilt, und zwar die ‚Präsidentin‘ der staatsfeindlichen Verbindung Staatenbund Österreich und ein Mitangeklagter dieses **Staatsverweigerer-Prozesses**.¹⁹⁵ Nähere Informationen zum Staatenbund Österreich sind im Kapitel „Staatsfeindliche Verbindung – Beispiele aus der Praxis“ zu finden.

15. Kriminelle Vereinigung (§ 278 StGB)

Eine **kriminelle Vereinigung** ist strukturell darauf **ausgerichtet**, **Straftaten** im Sinne des § 278 Abs 2 StGB zu begehen, zu denen Verhetzung, schwere Sachbeschädigung oder Schlepperei zählen. Die Vereinigung muss über einen **längeren Zeitraum** bestehen, ein paar Tage genügen laut Obersten Gerichtshof (OGH)¹⁹⁶ nicht. Die Beteiligten sind dann sowohl nach § 278 als auch nach dem Delikt, das sie im Rahmen der kriminellen Vereinigung ausführen, zu bestrafen. Entscheidend ist, dass sich die Mitglieder, von denen es laut Gesetz mehr als 2 geben muss, dem **Gesamtwillen der Vereinigung** unterwerfen. Personen, die zum Beispiel regelmäßig Einbruchsdiebstähle miteinander begehen, bilden keine kriminelle Vereinigung nach § 278, wenn die einzelnen Beteiligten selbst entscheiden können, wann sie an einer Tat mitwirken.¹⁹⁷

Beispiele aus der Judikatur

- Der Täter beteiligte sich gemeinsam mit mehreren Mittätern an einer kriminellen Vereinigung, indem er gewerbsmäßig das Delikt der **Schlepperei** beging. Konkret beförderte er acht Personen, die nicht zum Aufenthalt in der Europäischen Union berechtigt waren, von der ungarisch-serbischen Grenze nach Österreich.¹⁹⁸

195 <https://orf.at/stories/3109042/> (abgerufen am 01.02.2019).

196 OGH 27.08.2009, 13 Os 79/09f.

197 *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II¹² (2016) § 278 Rz 1ff.

198 OGH 25.05.2016, 15 Os 6/16w.

- Insgesamt 4 Personen (1 Mann und 3 Frauen) wurden in erster Instanz wegen des Vergehens der kriminellen Vereinigung verurteilt, weil sie gemeinsam **schwere Einbruchsdiebstähle** begingen. Der Oberste Gerichtshof (OGH) verneinte jedoch das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung, weil die Beschuldigten nur an zwei Tagen geplant zusammenarbeiteten. Die kriminelle Vereinigung müsse aber „auf längere Zeit angelegt“ sein, nicht bloß auf einige Stunden oder Tage.¹⁹⁹

16. Kriminelle Organisation (§ 278a StGB)

§ 278a StGB ist auch als sogenannter „**Mafiaparagraph**“ bekannt. Eine kriminelle Organisation ist **unternehmensähnlich** aufgebaut und darauf ausgerichtet, **wiederkehrend schwerwiegende Straftaten** zu begehen. Ihr müssen **wenigstens 10 Personen** („eine größere Zahl von Personen“) angehören und es muss eine **hierarchische Struktur** vorherrschen, das heißt es gibt eine Leitung, welche die Straftaten plant und durch untergeordnete Personen ausführen lässt. § 278a Z 2 spricht von einer „**Bereicherung im großen Umfang**“, die von der kriminellen Organisation angestrebt werden muss. Diese Bereicherung muss zumindest die Wertgrenze von € 300.000 übersteigen.²⁰⁰ Gemäß § 278a Z 3 muss die kriminelle Organisation weiters andere **korrumpieren, einschüchtern** oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen **abschirmen**. Letzteres wäre zum Beispiel die Gründung von Scheinfirmen.²⁰¹

Beispiele aus der Judikatur

- Mehrere Angeklagte beteiligten sich an einer international geführten kriminellen Organisation, indem sie für diese gewerbsmäßig **Diebstähle** und **Einbruchsdiebstähle** in Österreich begingen. Überdies leisteten sie Zahlungen an die Organisation, holten Informationen zu georgischen Straftätern ein und unterwarfen sich den Anweisungen und Entscheidungen der Organisationsleitung.²⁰²

199 OGH 27.08.2009, 13 Os 79/09f.

200 Bertel/Schwaighofer, BT II § 278a Rz 1-4.

201 OGH 22.10.2002, 11 Os 58/02.

202 OGH 21.09.2011, 15 Os 89/11v.

- Vier Angeklagte haben sich gemeinsam mit im Ausland befindlichen Staatsbürgern an einer kriminellen Organisation beteiligt, indem sie sich der **Schlepperei** und des **unerlaubten Verkehrs mit Suchtmitteln** schuldig gemacht haben. Außerdem haben sie eine Scheinfirma gegründet und bei Telefonaten Codewörter benutzt, um sich gegen Strafverfolgungshandlungen abzuschirmen.²⁰³

17. Terroristische Vereinigung (§ 278b StGB)

Das Gesetz definiert eine **terroristische Vereinigung** als **einen Zusammenschluss von mehr als zwei Personen**, der auf längere Zeit angelegt und darauf ausgerichtet ist, dass von einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern **terroristische Straftaten** ausgeführt werden oder **Terrorismusfinanzierung** betrieben wird.²⁰⁴ Durch diese Bestimmung soll ein terroristischer Anschlag verhindert werden und Personen, die sich an einer terroristischen Vereinigung **beteiligen**, diese **anführen** oder **unterstützen**, schon im Vorfeld bestraft werden.²⁰⁵ Für die Strafbarkeit nach § 278b macht es keinen Unterschied, ob eine einzelne Person oder mehrere Personen an einer terroristischen Straftat mitwirken. Es haften immer alle, so zum Beispiel auch der Anführer, der die Tat plant, aber nicht begeht.²⁰⁶

Beispiele aus der Judikatur

Folgendes wurde als Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung angesehen:

- Die Erteilung der konkreten Zusage an ein Mitglied einer Terrororganisation, in das Kampfgebiet in Syrien zu reisen. Zu diesem Zweck schlossen sich mehrere Mittäter zu einer Reisegruppe zusammen, um in Richtung Ungarn zu fahren. Die Beteiligung ergibt sich aus der **psychischen Unterstützung der Terrormiliz Islamischer Staat (IS)**, weil diese durch die Zusage und Abreise aus Österreich mit alsbaldiger Verstärkung und der konkreten Unterstützung im bewaffneten Kampf rechnen konnte.²⁰⁷

203 OGH 22.10.2002, 11 Os 58/02.

204 § 278b Abs 3 StGB.

205 Plöchl in WK-StGB § 278b Rz 2 (Stand 1.8.2018, rdb.at).

206 Tipold in Leukauf/Steininger, StGB § 278b Rz 6.

207 OGH 19.11.2014, 12 Os 143/14t; RIS-Justiz RS0129800.

- Eine junge Frau beteiligte sich an der Terrormiliz IS, indem sie zusagte, ein Mitglied der Terrormiliz zu **heiraten** und nach Syrien zu reisen, um dort ihren Mann durch die Gründung einer Familie, die persönliche Betreuung und die Führung des Haushalts im Kampf für die Terrormiliz zu unterstützen und zu bestärken.²⁰⁸
- Das **Verschicken von Propagandamaterial** des IS, um weitere Mitglieder zu gewinnen, ist ebenfalls eine Beteiligungshandlung.²⁰⁹
- Der Tatbestand wurde erfüllt durch die Reise nach Syrien, um sich dort in einem Camp einer **terroristischen Ausbildung** zu unterziehen. Eine Beteiligung liegt vor, obwohl die Ausbildung aufgrund des Ramadan letztendlich nicht stattfand.²¹⁰
- Eine Frau erteilte gegenüber dem IS die Zusage, sich gemeinsam mit dem Ehemann und den fünf unmündigen Kindern in Syrien niederzulassen und am **Aufbau der zivilgesellschaftlichen Strukturen des Terrorregimes** mitzuwirken. Die Angeklagte wohnte mit ihrer Familie in einer ihnen zugewiesenen Wohnung von vertriebenen oder getöteten Syrern und erzog ihre Kinder im radikal islamistischen Sinn.²¹¹
- Der Täter erkundigte sich wiederholt via Skype über mögliche Reiserouten nach Syrien und erklärte sich bereit, **Sprengstoffattentate** zu begehen und Waffen anzukaufen.²¹²

18. Terroristische Straftaten (§ 278c StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)

Das Gesetz zählt **Straftaten** auf, für die sich das **Strafmaß um die Hälfte erhöht**, wenn sie mit einer **terroristischen Zielsetzung** begangen werden. Die Höchststrafe beträgt 20 Jahre.²¹³ Zu diesen Straftaten zählen zum Beispiel Mord, schwere Körperverletzung, erpresserische Entführung, schwere Nötigung, gefährliche Drohung, Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten, schwere Sachbeschädigung oder Datenbeschädigung. Die letzten beiden Delikte sind nur dann terroristische Straftaten, wenn durch sie das Leben anderer oder fremdes Eigentum in großem Ausmaß gefährdet wird.²¹⁴ Dies wäre

208 OGH 16.06.2016, 12Os 45/16h.

209 OGH 03.10.2017, 14 Os 76/17h.

210 OGH 27.10.2015, 11 Os 102/15g.

211 OGH 03.07.2018, 14 Os 66/18i.

212 ebenfalls OGH 03.10.2017, 14 Os 76/17h.

213 vgl. § 278c Abs 2 StGB.

214 vgl. § 278c Abs 1 StGB.

zum Beispiel der Fall, wenn durch die Zerstörung öffentlicher Einrichtungen Menschenleben gefährdet werden oder enorme wirtschaftliche Verluste eintreten.²¹⁵ **Terroristisch** sind diese Straftaten dann, wenn sie gemäß dem Gesetzeswortlaut geeignet sind, eine **schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens** oder eine **schwere Schädigung des Wirtschaftslebens** herbeizuführen. Von dieser Eignung geht man aus, wenn beispielsweise der öffentliche Verkehr zum Stillstand gebracht wird, die Bevölkerung in Angst und Sorge versetzt wird oder durch die Tat Gesundheitsdienste ausfallen.²¹⁶

Terrorismusfinanzierung betreibt, wer Vermögenswerte **bereitstellt** oder **sammelt**, die zur Ausführung einer terroristischen Straftat (§ 278c StGB) verwendet werden sollen.²¹⁷ Die Täterin oder der Täter muss **wollen**, dass die bereitgestellten Mittel zur Ausführung einer solchen Straftat verwendet werden. Ob dies in weiterer Folge auch tatsächlich passiert, spielt für die Strafbarkeit keine Rolle mehr.²¹⁸ Die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögenswerten kann auch für eine einzelne Person erfolgen, nicht nur für die gesamte Terrororganisation. In diesem Fall muss die Täterin oder der Täter jedoch wissen (erweiterter Vorsatz im Sinne des § 5 Abs 3 StGB), dass die Person, die unterstützt wird, eine Handlung nach § 278d Abs 1 begehen wird beziehungsweise die terroristische Vereinigung, der die unterstützte Person angehört, darauf ausgerichtet ist, eine dementsprechende Handlung zu begehen.²¹⁹

Beispiele aus der Judikatur

- Dem Angeklagten wurde vorgeworfen, in der Provinz **Aleppo in Syrien** über einen Zeitraum von ungefähr drei Monaten **terroristische Straftaten** begangen zu haben. Diese waren geeignet, das öffentliche Leben und das Wirtschaftsleben, zumindest in Aleppo, schwer zu schädigen. Er handelte mit dem Vorsatz,
 - die Zivilbevölkerung Syriens, die nicht den Zielen der Terrormiliz IS folgte, auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern,

215 *Plöchl* in WK-StGB § 278c Rz 5 (Stand 1.8.2018, rdb.at).

216 *Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB § 278c Rz 3.

217 vgl. § 278d Abs 1 StGB.

218 *Plöchl* in WK-StGB § 278d Rz 21 (Stand 1.8.2018, rdb.at).

219 vgl. § 278d Abs 1a StGB; *Plöchl* in WK-StGB § 278d Rz 21/1.

- öffentliche Stellen des syrischen Staates in der Provinz Aleppo, nämlich zumindest die Polizeidienststellen, zur Unterlassung der Ausübung der Exekutivgewalt zu nötigen und
- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen (Grund)Strukturen des syrischen Staates ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören.

Konkret wurde dem Angeklagten eine **schwere Nötigung** zur Last gelegt, weil er mehrere Frauen und Männer einer Wohnsiedlung dazu zwang, ihre Wohnungen zu verlassen und ihnen bei Zuwiderhandeln mit dem Tod drohte.²²⁰

- Der Täter versuchte mehrmals, einen Unmündigen dazu zu bestimmen, auf einem Weihnachtsmarkt einen **Selbstmordanschlag** zu begehen. Es blieb beim Versuch, weil der Unmündige zwar einen Weihnachtsmarkt mit der selbstgebastelten Bombe aufsuchte, die Zündung aber aufgrund technischer Probleme nicht funktionierte. Der Unmündige ließ den Sprengsatz in einem Versteck nahe dem Tatort zurück.²²¹
- Der Täter versuchte, eine Frau zur Verübung eines gemeinsamen **Selbstmordattentates** zu bestimmen mit dem Ziel, so viele Menschen wie möglich zu töten. Der Angeklagte wurde noch vor der Tatausführung festgenommen.²²²
- Der Täter versuchte, mehrere Personen zu **Mordanschlägen** über die Nachrichtendienste WhatsApp und Facebook-Messenger zu bestimmen, indem er diese dazu aufrief, in Jerusalem Handgranaten in Menschenmengen zu werfen, um möglichst viele (jüdische) Personen zu töten. Es blieb nur deshalb beim Versuch, weil die (Mit)täter bei ihrer Einreise nach Israel festgenommen wurden.²²³
- Eine **Datenbeschädigung** wäre beispielsweise ein Virus, der den Verlust sensibler Daten oder den Zusammenbruch der Luftraumüberwachung zur Folge hat.²²⁴

220 OGH 16.11.2017, 12 Os 85/17t.

221 OGH 11.10.2018, 12 Os 70/18p.

222 ebenfalls OGH 11.10.2018, 12 Os 70/18p.

223 OGH 06.12.2017, 13 Os 127/17a.

224 Plöchl in WK-StGB § 278c Rz 5.

- Eine **schwere Sachbeschädigung**, die eine Gefahr für die Rechtsgüter Leben oder Eigentum darstellt, wäre zum Beispiel die Beschädigung von Staudämmen, die zur großflächigen Überschwemmung eines Wohngebietes führen kann. Ebenso die Zerstörung von Überlandmasten, die zu einem längerfristigen Stromausfall und in weiterer Folge zum Zusammenbruch der Notversorgung in den Krankenhäusern führt.²²⁵

19. Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB)

§ 278e Abs 1 StGB bestraft Personen, die anderen **Kenntnisse** und **Fähigkeiten vermitteln**, die zur Begehung einer **terroristischen Straftat** im Sinne des § 278c StGB eingesetzt werden (**=Unterweisung**). Konkret geht es dabei um die Herstellung oder den Gebrauch von Sprengstoff, Waffen, schädlichen oder gefährlichen Stoffen bzw. um sonstige Methoden oder Verfahren, die zur Begehung einer terroristischen Straftat herangezogen werden können.²²⁶ Die Täterin oder der Täter muss überdies **wissen**, dass die Fähigkeiten, die sie oder er vermittelt, konkret zur Begehung einer terroristischen Straftat eingesetzt werden sollen.²²⁷ Strafbar macht sich nicht nur die Person, die ausbildet/unterrichtet, sondern auch die Person, die sich in der Absicht **ausbilden/unterrichten lässt**, eine terroristische Straftat selbstständig auszuführen (**=Sich-Unterweisen-Lassen**). Auch das **Erschleichen** einer Ausbildung, ohne dass die ausbildende Person die terroristischen Hintergründe kennt, wird von § 278e Abs 2 erfasst.²²⁸ Beide Personen – die Ausbildende und die Auszubildende - müssen sich weder persönlich kennen noch jemals persönlich getroffen haben. Auch **virtuelle Trainingscamps** in den sozialen Netzwerken oder Unterweisungen per **E-Mail** und **SMS** entsprechen den Tathandlungen.²²⁹ Die **Beteiligung** an der Ausbildung für terroristische Zwecke ist ebenfalls unter Strafe gestellt. Darunter fallen beispielsweise das organisatorische Tätigwerden oder die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial.²³⁰

225 Plöchl in WK-StGB § 278c Rz 5.

226 vgl. § 278e Abs 1 StGB.

227 Tipold in Leukauf/Steininger, StGB § 278e Rz 5.

228 Plöchl in WK-StGB § 278e Rz 13f (Stand 1.8.2018, rdb.at).

229 Plöchl in WK-StGB § 278e Rz 13.

230 Plöchl in WK-StGB § 278e Rz 17.

Der Täter suchte Daten, lud sie herunter und speicherte sie ab. Konkret ging es um die Herstellung von und den Umgang mit Molotowcocktails und Sprengstoff.

„Das ABC des Haus- terrorismus.“

Beispiele aus der Judikatur

- Reise nach Syrien, um sich in einem **Camp** einer terroristischen Ausbildung zu unterziehen. Es blieb beim Versuch, da die Ausbildung aufgrund des Ramadan nicht stattfand.²³¹
- Teilnahme an einer Ausbildung zum islamischen Recht („Scharia“) und an einer militärischen Ausbildung in Syrien.²³²
- Ausbildung von **Scharfschützen** und Trainieren von **Kämpfern** in Syrien.²³³

20. Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB)

§ 278f StGB beschäftigt sich mit **Anleitungen zur Ausführung einer terroristischen Straftat**, die in einem **Medienwerk** oder im **Internet** veröffentlicht werden. Anders als bei § 278e wird in dieser Sachverhaltskonstellation nicht unterrichtet und gelehrt, sondern allgemein Informationen zur Verfügung gestellt.²³⁴ Der Inhalt muss sich konkret auf die Herstellung oder den Gebrauch von Sprengstoff, Waffen, schädlichen oder gefährlichen Stoffen beziehen oder sonstige Methoden oder Verfahren, die zur Begehung einer terroristischen Straftat herangezogen werden können, beschreiben. Fachliteratur für Chemie oder Physik ist nicht einschlägig.²³⁵ Strafbar macht sich, wer einen dementsprechenden Inhalt **anbietet, zugänglich macht** oder ihn sich **verschafft**. Für die Strafbarkeit kommt es nicht darauf an, ob potenzielle Konsumentinnen und Konsumenten den Inhalt tatsächlich lesen, sondern nur, dass er für sie **abrufbar** gehalten wird.²³⁶

231 OGH 27.10.2015, 11 Os 102/15g.

232 OGH 13.02.2018, 14 Os 116/17s.

233 OGH 13.02.2018, 14 Os 116/17s.

234 vgl. § 278f Abs 1 StGB; *Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB § 278f Rz 1.

235 vgl. § 278e Abs 1 StGB; *Plöchl* in *WK-StGB* § 278f Rz 7.

236 *Tipold* in *Leukauf/Steininger*, StGB § 278f Rz 3.

Beispiele aus der Judikatur

- Unter § 278f StGB fällt das Verschaffen von Informationen zur Begehung einer terroristischen Straftat über **Messenger-Dienste**, die insbesondere von Mitgliedern des IS verwendet werden. Der Täter suchte Daten, lud sie herunter und speicherte sie ab. Konkret ging es um die Herstellung von und den Umgang mit Molotowcocktails und Sprengstoff („Das ABC des *Hausterrorismus*“ und „*Make a bomb in the kitchen of Your Mom – The AQ Chef*“).²³⁷
- § 278f StGB erfasst ebenfalls das Zugänglichmachen einer Anleitung zur einfachen Herstellung einer **Nagelbombe** mit Hilfe von Gegenständen des täglichen Lebens. Der Täter stellte die Anleitung für eine nicht mehr feststellbare Anzahl von Personen, die sich in Österreich aufgehalten haben, zur Verfügung.²³⁸

21. Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB)

Seit **01.11.2018** ist das **Reisen für terroristische Zwecke** ein eigener Straftatbestand. Demzufolge ist es verboten, in einen Staat zu reisen, um eine Straftat nach § 278b (terroristische Vereinigung), § 278c (terroristische Straftaten), § 278e (Ausbildung für terroristische Zwecke) oder § 278f (Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat) zu begehen.²³⁹ Die Bestimmung beruht auf Artikel 9 der **EU-Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung**.²⁴⁰

237 OGH 03.10.2017, 14 Os 76/17h.

238 OGH 11.10.2018, 12 Os 70/18p.

239 § 278g StGB.

240 Richtlinie 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABI L 2017/88, 7.

22. Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung einer terroristischen Straftat (§ 282a StGB)

Wer öffentlich zur Begehung einer **terroristischen Straftat** im Sinne des § 278c **auffordert** oder eine terroristische Straftat in einer Art und Weise **gutheißt**, die geeignet ist, die Begehung einer solchen Straftat herbeizuführen, macht sich nach § 282a StGB strafbar.²⁴¹

Beispiele aus der Judikatur

- **Gutheißung eines Terroranschlages** in einem Nachtclub durch Veröffentlichung folgender Aussage auf Twitter: „In #O*****, stürmte ein Mann einen Club, der mehrheitlich von Homosexuellen besucht wird (...) Möge Allah ihn belohnen (...)!“ Bei dem Attentat wurden 49 Personen getötet und weitere 53 Personen verletzt.²⁴²
- Bloße **Sympathiebekundungen** für eine terroristische Vereinigung erfüllen **nicht** die Voraussetzungen des Guttheißens zumindest einer konkreten terroristischen Straftat (hier: Posieren mit einer IS Flagge).²⁴³

241 vgl. § 282a StGB; Näheres oben bei § 282 StGB (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen).

242 OGH 11.10.2018, 12 Os 70/18p.

243 OGH 03.10.2017, 14 Os 76/17h; RIS-Justiz RS0131683.

5. Literaturverzeichnis

Monografien

Bertel Christian/Schwaighofer Klaus/Venier Andreas: Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I, 13. Auflage, Wien 2015.

Bertel Christian/Schwaighofer Klaus: Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II, 12. Auflage, Wien 2016.

Brodnig Ingrid: Hass im Netz – Was wir gegen Hetze, Mobbing und Lügen tun können, Wien 2016.

Ebner Julia: WUT – Was Islamisten und Rechtsextreme mit uns machen, London/New York 2017.

Fabrizy Ernst Eugen: StGB und ausgewählte Nebengesetze, 12. Auflage, Wien 2016.

Frohner Natalia/Haller Albrecht: MedienG Kurzkommentar, 6. Auflage, Wien 2016.

Grabenwarter Christoph/Pabel Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Auflage Wien 2016.

Gryglewski Elke: Anerkennung und Erinnerung: Zugänge arabisch-palästinensischer und türkischer Berliner Jugendlicher zum Holocaust, Berlin 2013.

Höpfel Frank/Ratz Eckart: Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Wien 2017.

Karpenstein Ulrich/Mayer Franz C.: EMRK: Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten - Kommentar, 2. Auflage, Berlin/Bielefeld 2015.

Kienapfel Diethelm/Schroll Valentin: Strafrecht Besonderer Teil I, 4. Auflage, Wien 2016.

Leukauf Otto/Steininger Herbert: StGB Kommentar, 4. Auflage, Wien 2017.

Kletecka Andreas/Schauer Martin: ABGB-ON, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Rummel Peter: ABGB Online.

Schwimann Michael/Kodek Georg: ABGB Praxiskommentar, 4. Auflage, Wien 2016.

Stender Wolfram/Follert Guido/Özdoğan Mihri: Konstellationen des Antisemitismus: Antisemitismusforschung und sozialpädagogische Praxis, Wiesbaden 2010.

Trifferefer Otto/Rosbaud Christian/Hinterhofer Hubert: Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch.

Artikel, Broschüren, Handreichungen

Amadeu Antonio Stiftung: „Ich habe nichts gegen Juden, aber...“, Ausgangsbedingungen und Perspektiven gesellschaftspolitischer Bildungsarbeit gegen Antisemitismus (2007).

Beratungsstelle Extremismus: Jugend und Extremismus in: Schule Aktiv, S. 10-15 (2015).

Europarat: Bookmarks – Bekämpfung von Hate Speech im Internet durch Menschenrechtsbildung (2016).

Klicksafe.de: Rechtsextremismus hat viele Gesichter, Wie man Rechtsextreme im Netz erkennt – und was man gegen Hass tun kann (2017) (Online: https://www.klicksafe.de/fileadmin/media/documents/pdf/klicksafe_Materialien/Lehrer_LH_Zusatzmodule/LH_Zusatzmodul_Rechtsextremismus_klicksafe_neu.pdf, abgerufen am 21.08.2018).

Mihajlova Elena/Bacovska Jasna/Shekerdjiev Tome: Freedom of expression and hate speech, Skopje 2013.

Nandlinger Gabriele: Wann spricht man von Rechtsextremismus, Rechtsradikalismus oder Neonazismus...? (25.07.2008) (Online: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/41312/was-ist-rechtsextrem?p=all>, abgerufen am 21.08.2018).

Land Steiermark/LOGO ESO.INFO: RECHTE SYMBOLE, CODES, SLOGANS UND KLEIDUNG (2011) Online: <http://docplayer.org/39486306-Logo-eso-info-sonderdruck-rechte-symbole-codes-slogans-und-kleidung-alex-mikusch-dr-roman-schweidlenka.html>, abgerufen am 18.04.2019).

Landesschulrat Steiermark: Schulpsychologie Bildungsberatung, Gewalt und Verhaltensstörungen im Umfeld Schule (2016).

Öffentliche Sicherheit - Das Magazin des Innenministeriums: Staatsfeindliche Verbindungen: Radikale Staatsverweigerer, Ausgabe 1/2 2017, 13-15.

Pfahl-Traughber Armin: Islamismus – was ist das überhaupt? (09.09.2011) (Online: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/36339/islamismus-was-ist-das-ueberhaupt>, abgerufen am 06.09.2018).

Pfahl-Traughber Armin: Salafismus – was ist das überhaupt? (09.09.2015) (Online: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/211830/salafismus-was-ist-das-ueberhaupt>, abgerufen am 06.09.2018).

Salimi Farsam: Cybermobbing – Auf dem Weg zu einem neuen Straftatbestand, JSt 2015, 191-196.

Ufuq.de: Protest, Provokation oder Propaganda? Handreichung zur Prävention salafistischer Ideologisierung in Schule und Jugendarbeit (2015) (Online: www.ufuq.de/pdf/Handreichung%20Protest-Provokation-Propaganda-online.pdf, abgerufen am 06.09.2018).

Zentrum POLIS: Fanatisierung als Herausforderung für die Politische Bildung, POLIS aktuell 3/2018.

Verein JUKUS: JUGEND, MIGRATION UND ANTISEMITISMUS Präventive Arbeit zu menschenfeindlichen Haltungen (2017).

Weitere Quellen

Bundesministerium für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2014 (<http://bvt.bmi.gv.at/401/files/VerfassungsschutzberichtfuerdasJahr2014.pdf>).

Bundesministerium für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2016 (<https://www.bvt.bmi.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2016.pdf>).

Bundesministerium für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2017 (<https://www.bvt.gv.at/401/files/Verfassungsschutzbericht2017.pdf>).

Empfehlung Nr. R (97) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die „Hassrede“.

Institute for Strategic Dialogue (ISD)- Baldauf Johannes/Ebner Julia/Guhl Jakob [Hrsg]: Hassrede und Radikalisierung im Netz, Der OCCI Forschungsbericht, London 2018.

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) [Hrsg] - Fielitz Maik/Ebner Julia/Guhl Jakob/Quent Matthias: Forschungsbericht: HASSLIEBE: MUSLIMFEINDLICHKEIT, ISLAMISMUS UND DIE SPIRALE GESELLSCHAFTLICHER POLARISIERUNG, Jena/London/Berlin 2018.

UNESCO-Erklärung über „Rassen“ und rassistische Vorurteile vom 27.11.1978 durch die 20. Generalkonferenz der UNESCO.

UN-Menschenrechtsrat, Resolution: The promotion, protection and enjoyment of human rights on the internet, A/HRC/20/8 (angenommen am 05.07.2012).

6. Online-Quellen

<https://www.banhate.com/>.

<https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5116462/Polizei-stoppt-Staatsverweigerer-mit-Fantasiedokumenten> (abgerufen am 16.10.2019).

<https://www.coe.int/en/web/no-hate-campaign> (abgerufen am 04.12.2018).

<https://www.duden.de/rechtschreibung/extrem> (abgerufen am 05.11.2018).

https://www.facebook.com/communitystandards/hate_speech (abgerufen am 04.12.2018).

<http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/g20-krawalle-was-ist-linksradikal-links-extrem-und-linksautonom-15102921.html> (abgerufen am 05.11.2018).

<https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/hateful-conduct-policy> (abgerufen am 04.12.2018).

https://www.kleinezeitung.at/steiermark/gericht/5568323/Schuldsprueche-in-Graz_Hochverrat_14-Jahre-Haft-fuer#cxrecs_s (abgerufen am 28.01.2019).

<https://newsroom.fb.com/news/2017/06/hard-questions-hate-speech/> (abgerufen am 04.12.2018).

<https://no-hate-speech.de/de/wissen/> (abgerufen am 04.12.2018).

<https://ooe.orf.at/news/stories/2779473/> (abgerufen am 16.10.2018).

<https://orf.at/stories/3109042/> (abgerufen am 01.02.2019).

<https://www.saferinternet.at/news-detail/filterblasen-im-internet-mythos-realitaetscheck-und-wie-man-sie-umgehen-kann/> (abgerufen am 04.04.2019).

<https://steiermark.orf.at/news/stories/2941560/> (abgerufen am 16.10.2018).

<https://steiermark.orf.at/news/stories/2941090/> (abgerufen am 16.10.2018).

https://www.ted.com/talks/eli_pariser_beware_online_filter_bubbles?language=de#t-104262 (abgerufen am 04.04.2019).

<http://users.rider.edu/~suler/psyber/disinhibit.html> (abgerufen am 02.04.2019).

<https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-linksextremismus/was-ist-linksextremismus> (abgerufen am 07.11.2018).

<https://www.zara.or.at>.

7. Rechtsquellen und Gesetzesmaterialien

40/15 Vortrag an Ministerrat 25.4.2017 (Online: archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65911, abgerufen am 06.09.2018).

40/15 Beilage, Definition, 25.4.2017 (Online: archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65910, abgerufen am 06.09.2018).

112. Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015), BGBl I 112/2015.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie, StF JGS 946/1811 idF BGBl I 58/2018.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl I 60/1974 idF BGBl I 70/2018.

Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz - MedienG), BGBl 314/1981 idF BGBl. I Nr. 32/2018.

ErläutRV 2 BlgNR 15. GP 44.

ErläutRV 689 BlgNR 25. GP.

ErläutRV 1621 BlgNR 25. GP.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll, BGBl 1958/210.

Richtlinie 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABI L 2017/88.

Verbotsgesetz 1947, StGBI Nr. 13/1945 idF BGBl I 148/1992.

8. Judikaturverzeichnis

RIS-Justiz RS0079779.
RIS-Justiz RS0079968.
RIS-Justiz RS0080022.
RIS-Justiz RS0104962.
RIS-Justiz RS0106583.
RIS-Justiz RS0129499.
RIS-Justiz RS0129800.
RIS-Justiz RS0131683.

OGH 21.12.1989, 13 Os 85/89.
OGH 24.10.1990, 11 Os 95/90.
OGH 23.02.1993, 4 Ob 6/93 = MR 1993, 101.
OGH 18.05.1995, 6 Ob 20/95.
OGH 08.05.1996, 6 Ob 2018/96z.
OGH 16.01.1997, 15 Os 194/96.
OGH 27.02.1997, 6 Ob 2393/96x = ecolex 1997, 493.
OGH 22.10.2002, 11 Os 58/02.
OGH 18.03.2003, 11 Os 22/03.
OGH 14.01.2004, 13 Os 154/03 (13 Os 155/03).
OGH 01.08.2007, 13 Os 62/07b.
OGH 19.08.2009, 15 Os 32/09h.
OGH 27.08.2009, 13 Os 39/09y.
OGH 27.08.2009, 13 Os 79/09f.
OGH 28.09.2010, 11 Os 87/10v.
OGH 21.09.2011, 15 Os 89/11v.
OGH 14.12.2011, 15 Os 136/11f.
OGH 30.05.2012, 15 Os 114/11w.
OGH 10.07.2012, 14 Os 59/12a.
OGH 13.11.2013, 1 5Os 11/13a (15 Os 12/13y).
OGH 11.12.2013, 15 Os 52/12d („Mohammed-Entscheidung“).
OGH 26.06.2014, 6 Ob 45/14g.
OGH 19.11.2014, 12 Os 143/14t.
OGH 29.04.2015, 15 Os 14/15w (15 Os 15/15t).
OGH 25.09.2015, 6 Ob 11/15h.
OGH 27.10.2015, 11 Os 102/15g.
OGH 13.01.2016, 15 Os 141/15x.
OGH 25.05.2016, 15 Os 6/16w.
OGH 16.06.2016, 12 Os 45/16h.

OGH 29.11.2016 14 Os 88/16x.
OGH 05.04.2017, 15 Os 128/16m (15 Os 129/16h).
OGH 05.04.2017, 15 Os 25/17s.
OGH 30.05.2017, 11 Os 20/17a.
OGH 04.07.2017, 14 Os 55/17w.
OGH 03.10.2017, 14 Os 76/17h.
OGH 24.10.2017, 15 Os 115/17a.
OGH 16.11.2017, 12 Os 85/17t.
OGH 06.12.2017, 13 Os 127/17a.
OGH 13.02.2018, 14 Os 116/17s.
OGH 10.04.2018, 11 Os 25/18p.
OGH 12.04.2018, 15 Os 26/18i.
OGH 23.05.2018, 15 Os 33/18v.
OGH 03.07.2018, 14 Os 66/18i.
OGH 26.09.2018, 15 Os 92/18w.
OGH 09.10.2018, 14 Os 76/18k.
OGH 11.10.2018, 12 Os 70/18p.
OGH 13.11.2018, 11 Os 101/18i.
OGH 11.12.2018, 14 Os 127/18k.

OLG Graz 30.01.2019, 8 Bs 506/18z.
OLG Wien 19.10.2017, 17 Bs 295/17g.
OLG Wien 18.01.2018, 18 Bs 280/17h.
OLG Wien 13.12.2018, 18 Bs 339/18m.
OLG Wien 21.03.2019, 18 Bs 216/18y.

EGMR 24.06.2003, 65831/01, Garaudy/Frankreich.
EGMR 20.10.2015, 25239/13, M'Bala M'Bala/Frankreich.



**Die erste mobile App,
mit der Hasspostings
plattformunabhängig auf
sozialen Netzwerken und
anderen Online-Medien
gemeldet werden können.**

www.banhate.com